Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus und extremer Rechter



Handlungshilfe

Interne Information – nicht zur Veröffentlichung

Inhalt

I. Einleitung 1

II. Gewerkschaftliche Grundwerte: Kein Platz für Rassismus 3

III. „Alternative für Deutschland": National und neoliberal 5

IV. Mediale Netzwerke und Medienstrategie der AfD 7

V. Umgang mit der AfD und ihren Funktionären 8

1. Teilnahme an DGB-Veranstaltungen 9
2. Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Wahlen 9
3. Veranstaltungen rechtspopulistischer oder rechtsextremer Parteien und Gruppierungen 10
4. Teilnahme an Veranstaltungen von Dritten 11
5. Stellungnahmen, Positionspapiere des DGB und Anhörungen 11
6. Netzwerken zur Interessenvertretung 11
7. Veranstaltungen und Kundgebungen des DGB 12

VI. Anhang 13

1. Umgang mit rechtspopulistischen Äußerungen und Anfeindungen 13
2. Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen 15
3. Rat und Tat gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus 17
4. Hilfreiches zum 1. Mai und anderen Versammlungen und Kundgebungen 19
5. Studien zum Themenkomplex Rechtspopulismus/Rechtsextremismus 25
6. Informationen zu den „Arbeitnehmer_innen-Organisationen" in der AfD 28
7. Überblick über die Ausschlussregelungen in den Satzungen der Gewerkschaften 31
8. Literatur 33

Impressum

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
verantwortlich:
Anja Piel

3., überarbeitete Ausgabe
Stand:
September 2020

I. Einleitung

Mit der vorliegenden aktualisierten Fassung der Handlungshilfe legt der DGB-Bundesvorstand die dritte Version des zuletzt Anfang 2019 überarbeiteten Texts vor. In der Versionsgeschichte der Handlungshilfe bildet sich die Entwicklung der extremen Rechten und der Rechtspopulisten seit Anfang 2017 ab. Dazu gehörte seinerzeit der Einzug der AfD in den Bundestag, wo sie seit Bildung der Großen Koalition die größte Oppositionsfraktion stellt. Nicht einmal ein Jahr später waren die Ereignisse von Chemnitz, Köthen und Dortmund im Spätsommer und Herbst 2018 eine klare Zäsur: Das Auftreten selbsternannter „Bürgerwehren", der teils offene Schulterschluss von Rechtspopulisten und Neonazis, ein Klima der Angst in einigen Städten – das waren neue Phänomene. Große Teile der AfD ließen die Maske fallen und verbündeten sich mit offen agierenden Neonazis.

Zugleich erlebten wir eine Krise der demokratischen Parteien: Während die Volksparteien CDU, CSU und SPD in den Wahlen seit 2017 an Zustimmung und Vertrauen verloren, gewannen die AfD und Bündnis 90/Die Grünen stark oder moderat hinzu. Parteienforscher sehen darin ein Zeichen, dass sich die Gesellschaft stärker polarisiert_und Grüne und AfD als die Antipoden der Polarisierung wahrgenommen werden, während die „alte Mitte" schrumpft.

Die AfD konnte Wahlerfolge feiern und in sämtliche (Landes-) Parlamente einziehen. Hinzu kamen und kommen weiterhin hohe Zustimmungswerte zu rechtsextremen und antidemokratischen Einstellungen, auch bei Arbeiterinnen und Arbeitern, auch bei Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern. Die Corona-Pandemie hat diese Tendenz zum Teil noch verstärkt; im Zuge der Proteste gegen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus war (zuletzt am 1. und 29. August 2020 in Berlin) das Zusammenwirken von Rechtsextremisten, Verschwörungstheoretikern, Impfgegnern und Esoterikern festzustellen.

Rechtsextremismus und Rechtspopulismus gefährden unseren sozialen Zusammenhalt. Die Ausgrenzung Andersdenkender und Angehöriger von Minderheiten, der Hass in Wort und Tat stellen eine Ermutigung der extremen Rechten dar. Die Hemmschwellen für Straftaten sind gesunken. Die Rechten sind eine ernste Bedrohung für unser demokratisches und soziales Gemeinwesen in Deutschland und Europa. Für alle Demokrat_innen gilt: Wir brauchen klare Kante. Der Kurs ist klar: Nicht wegschauen, sondern handeln und sich einmischen! Dafür bedarf es eines gefestigten Hintergrundwissens über die Strategien von Rechtspopulisten und -extremisten sowie eines klaren Kurses für den alltäglichen Umgang mit ihnen und ihrem gegenwärtigen parteipolitischen Sammelbecken, der AfD.

Zur Bezeichnung der AfD als rechtspopulistische Partei

In den Medien und der Wissenschaft wird die AfD gemeinhin als „rechtspopulistisch" bezeichnet. Hinter dem Begriff Rechtspopulismus verbirgt sich eine politische Agitationsstrategie, bei der zwei Gegensätze konstruiert und betont werden: Ein Gegensatz zwischen oben und unten („die da oben" versus „wir hier unten") wird dabei mit einem Gegensatz zwischen innen und außen („Volk" versus „Fremde") kombiniert. Dabei können Flüchtlinge, Migrant_innen, People of Colour, Muslime, Jüdinnen und Juden oder Homosexuelle als nichtzugehöriges und gefährliches Außen dargestellt werden.

Obwohl der Begriff des Rechtspopulismus breit verwendet wird, ist er nicht unproblematisch – er birgt die Gefahr, die dahinter stehende Politik zu verharmlosen.[1] Deshalb ist es wichtig, sich mit den politischen Inhalten der AfD auseinanderzusetzen und nicht nur ihre rechtspopulistischen Agitationsmuster in den Blick zu nehmen. Die AfD ist, was sie ist: völkisch, autoritär, antidemokratisch, antifeministisch, nationalistisch und in Teilen rechtsextrem.[2]

Um sowohl das Muster der politischen Ansprache als auch die inhaltliche Ausrichtung der Partei zu charakterisieren, schlagen wir vor, die Politik der AfD als „völkisch-autoritären Populismus" zu bezeichnen.[3]

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften mischen sich ein. Wir folgen dabei nicht nur unseren Gewerkschaftssatzungen, die den Kompass für unser Handeln darstellen, sondern einer tiefen inneren Überzeugung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Solidarität, Demokratie, Rechtsstaat und Internationalismus sind unsere Werte; sie zu schützen und auszubauen ist Motivation für unser Handeln. Diese Grundhaltung spiegelt sich nicht zuletzt in den Beschlüssen der Kongresse und Gewerkschaftstage des DGB und der Gewerkschaften wider.

Der DGB-Bundesvorstand hat – auch mit wissenschaftlicher Beratung – über Ursachen, Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten diskutiert und wird dies auch weiterhin tun. Wir haben es nicht mit kurzfristig wirksamen Phänomenen zu tun – im Gegenteil: Die Bekämpfung von Rechtspopulismus, Rassismus, Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit ist eine auf lange Sicht angelegte Daueraufgabe.

In Umfragen seit Beginn der Corona-Krise steigen die Zufriedenheitswerte mit der Bundesregierung und den Volksparteien wieder. Die AfD geht gerade durch ein Wechselbad – auf hohe Zustimmungswerte in den Befragungen der Wahlberechtigten folgte – etwa bei den Kommunalwahlen in NRW am 13. September 2020 – ein deutlicher Absturz. Er hängt mit der Corona-Pandemie und dem widersprüchlich-erratischen Kurs der Parteispitze und der AfD-Bundestagsfraktion zusammen, ist aber auch den immer offener zutage tretenden innerparteilichen Auseinandersetzungen zwischen einem bürgerlich-neoliberalen Teil einerseits und dem zumindest öffentlichkeitswirksam aufgelösten extrem rechten „Flügel" andererseits geschuldet.

Auch wenn nicht klar ist, ob die AfD als Partei in der Zukunft an alte Wahlerfolge anknüpfen kann: Durch ihr Wirken und durch die institutionelle Absicherung (Wahlkampfkostenerstattung, Aufbau eines Mitarbeiterapparats bei Abgeordneten und in den Fraktionen) wurde die gesellschaftliche Debatte weiter nach rechts verschoben. Die mediale Präsenz der Partei ist weiterhin hoch; insbesondere die Klaviatur der Sozialen Medien beherrschen die AfD und ihr Umfeld gut. Gegen rassistisches, nationalistisches und chauvinistisches Gedankengut anzukämpfen, wird eines langen Atems bedürfen.

1 Vgl. dazu etwa Richard Stöss: Populismus ist ein grandioses Täuschungsmanöver, https://www.tagesspiegel.de/politik/krise-der-repraesentation-populismus-ist-ein-grandioses-taeuschungsmanoever/25739776.html

2 Zur detaillierten Auseinandersetzung mit den Inhalten vgl. Abschnitt III dieser Handlungshilfe.

3 Vgl. dazu auch Alexander Häusler/Rainer Roeser: Die AfD: Auf dem Weg in einen völkisch-autoritären Populismus. Eine Zwischenbilanz vor der Bundestagswahl 2017. Hg. vom DGB-Bundesvorstand, Berlin 2017.

2021 werden die Landtags-/Abgeordnetenhauswahlen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz (beide am 14.3.2021), Thüringen (25.4.2020), Sachsen-Anhalt (6.6.2021), Mecklenburg-Vorpommern und Berlin (beide im Herbst) stattfinden. Kommunalwahlen werden 2021 in Hessen (März) und Niedersachsen (Herbst) abgehalten. Die Bundestagswahl im September 2021 macht das kommende Jahr dann endgültig erneut zu einem „Superwahljahr".

Wie gehabt muss es uns zuerst darum gehen, unsere gewerkschaftlichen Grundpositionen und -botschaften deutlich zu machen. Unsere Forderungen nach starken Arbeitnehmerrechten, sozialer Sicherheit, einem handlungsfähigen Staat und einem sozialen Europa bilden dafür das Fundament. Es ist wichtig, dass unsere eigenen Inhalte, die Interessen der abhängig Beschäftigten, im Vordergrund der öffentlichen Debatte stehen und nicht die Parolen der rechten Hetzer. Das gilt umso mehr, als auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in den nächsten Monaten sichtbarer werden können. Bei der Frage der Pandemiebewältigung, aber auch bei der Frage der Lastenverteilung bieten sich Verhetzungspotenziale für die extreme Rechte, Rechtspopulisten, Verschwörungstheoretiker und Querfront-Anhänger.

Die Auseinandersetzung um extrem rechte und rechtspopulistische Positionen ist auch in den Betrieben angekommen. Turnusgemäß werden 2022 die Betriebsratswahlen stattfinden. Bei der letzten Runde hatte die extreme Rechte hier keine Chance: Mit Ausnahme weniger Betriebe – im Bundesvergleich verschwindend gering – konnten rechte Konkurrenzlisten zu den DGB-Gewerkschaften keine Erfolge feiern. Obwohl sie nur etwa zwei Dutzend extrem rechte Betriebsratsmandate erringen konnten, sind die „alternativen" rechten „Gewerkschaften" sehr laut; sie sind im Internet und auf Videoplattformen extrem präsent und wohl auch materiell gut ausgestattet.

Mit dieser Handlungshilfe gibt der DGB eine verbindliche Orientierung für all seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen. Sie soll sicherstellen, dass wir mit einer Stimme sprechen und in der intensiven Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus und der AfD geschlossen auftreten. Abweichungen von den konkreten Punkten der Handlungshilfe sind nur im Einzelfall und nur nach ausgiebiger interner Beratung im DGB möglich.

II. Gewerkschaftliche Grundwerte: Kein Platz für Rassismus

Nicht zuletzt nach der Erfahrung der Schwäche der Arbeiter_innenbewegung in und ausgangs der Weimarer Republik haben Gewerkschafter_innen 1949 die Gewerkschaften und ihren Dachverband, den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), als Einheitsgewerkschaft gegründet.

Die im DGB vereinigten Gewerkschaften treten für eine Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein; sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern ein und bekämpfen alle Formen von Diskriminierung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft aus Gründen des Geschlechts, rassistischer Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung; zudem bekennen sie sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung, der Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Sinne der Völkerverständigung. Diese in der **Satzung des DGB** formulierten Ziele sind handlungsleitend für die Arbeit in allen Politikfeldern und für die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtspopulistischen Strömungen und Einstellungen.

In seinen Programmen und Forderungen setzt sich der DGB für sozialen Zusammenhalt ein. „Populismus, Politikverdrossenheit und Protestwählertum gefährden unseren sozialen Zusammenhalt und spielen den Gegnern unserer Demokratie in die Hände", heißt es in den **Anforderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2017**. Rechtspopulisten und -extremisten agieren offen rassistisch und fremdenfeindlich und stellen eine Gefahr für das demokratische Gemeinwesen

in Deutschland und Europa dar. Im Gegensatz zu den Rechtspopulisten wollen der DGB und die Gewerkschaften die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen verbessern und dazu beitragen, die Gesellschaft gerechter und solidarischer zu gestalten. „Dabei agieren der DGB und seine Gewerkschaften als Einheitsgewerkschaften parteipolitisch ungebunden, aber nicht neutral."

In den **Satzungen der Mitgliedsgewerkschaften** werden ähnlich formulierte Ziele beschrieben. Sie enthalten darüber hinaus eindeutige Regelungen für den Ausschluss von Mitgliedern; vgl. im Einzelnen Anhang VI.7.

Die AfD lehnt wesentliche Grundwerte der Gewerkschaften und des DGB ab. Funktionsträger_innen der Partei gehen das parlamentarische System der Bundesrepublik Deutschland an. Der Rechtsruck innerhalb der AfD hat dazu geführt, dass ganze Landesverbände als „verflügelt" zu betrachten sind (mindestens Brandenburg und Thüringen). Der Einfluss der extremen Rechten innerhalb der Partei ist stetig gewachsen, sodass diese in Gänze oder zumindest in großen Teilen als verfassungsfeindlich einzuordnen ist. Festzuhalten ist: „Die Partei hat sich im Laufe ihres bislang fünfjährigen Bestehens deutlich hin nach Rechtsaußen radikalisiert und nimmt für sich in Anspruch, die einzige wirkliche Interessenvertretung des deutschen Volkes im Gegensatz zu den sogenannten ‚Altparteien' zu sein."[4]

Die „Patriotische Plattform" als völkisch-nationalistischer Flüge in der AfD hatte bereits die Selbstauflösung beschlossen, da ihr Zweck erreicht sei – gemeint ist die Kursverschiebung der Partei. Auch der „Flügel" als Richtungsplattform in der AfD hat, um einer Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden zu umgehen, offiziell seine Auflösung verkündet und ist damit einer Aufforderung des AfD-Bundesvorstands gefolgt. Dieses Manöver ist jedoch eher als Tarnung der weiteren Existenz und Wirkmächtigkeit einzuschätzen. Die Netzwerke der „Flügel"-Anhänger sind weiterhin existent, der Einfluss auf den Kurs der Gesamtpartei enorm. Die Auseinandersetzung um den Ausschluss von Andreas Kalbitz (Brandenburg) könnte zwar zu einer Spaltung der AfD führen, wahrscheinlicher ist aber ein gesichtswahrender Kompromiss, der auch weiterhin den extrem rechten Einfluss auf die Partei sicherstellen dürfte.

Ob gezielte Provokationen, das bewusste Manövrieren am scharfen Rand der Strafbarkeit oder Durchschimmern der eigentlichen Gedankenwelt: Bestimmte Äußerungen von Funktionären der AfD sind jedenfalls dazu geeignet, Rassismus und Rechtsextremismus sowie Vorbehalte und Vorurteile gegen Minderheiten zu schüren. In vielen Fällen haben sie abwertenden und beleidigenden Charakter. Sollten einzelne Mitglieder und Funktionär_innen der AfD, die einer Gewerkschaft angehören, aktiv die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik bekämpfen oder Organisationen unterstützen, die gegenüber den DGB-Gewerkschaften als gewerkschaftsfeindliche Organisationen auftreten, können die Gewerkschaften – entsprechend ihrer Satzungen – ein Ausschlussverfahren einleiten.

DGB und Gewerkschaften sind nicht Teil der staatlichen Verwaltung oder der öffentlichen Hand. Sie sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen, deren Zweck die Durchsetzung der Interessen der abhängig Beschäftigten ist. Damit unterliegen sie nicht solchen Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgeboten, die für staatliche und öffentliche Institutionen gelten. Schon aus ihrem Zweck heraus ergibt sich, dass Dachverband und Mitgliedsgewerkschaften nicht gezwungen werden können, mit gewerkschaftsfeindlichen Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen zusammenzuarbeiten (sie etwa zu informieren, ihnen Platz für Info-Stände bei eigenen Veranstaltungen zu überlassen, ihre Vertreter zu öffentlichen Versammlungen einzuladen, AfD-Kandidaten bei Podiumsdiskussionen zu berücksichtigen oder dergleichen).

4 Alexander Häusler/Hendrik Puls/Rainer Roeser: „Letzte evolutionäre Chance für unser Land"? Parlamentarische und politische Praxis der AfD. Hg. vom DGB-Bundesvorstand, Berlin 2018, S. 4.

III. „Alternative für Deutschland“: National und neoliberal

Seit ihrer Gründung 2013 hat die AfD einen rasanten Aufstieg erlebt, der sie innerhalb von fünf Jahren in alle Landtage sowie mit einem Wahlergebnis von 12,6% in den Deutschen Bundestag katapultierte. In Meinungsumfragen von Infratest dimap erreichte die AfD im September 2018 einen Spitzenwert von 18% bei der Sonntagsfrage zur Bundestagswahl. Inzwischen (Ende September 2020) kommt sie bei demselben Institut nur noch auf eine Zustimmung von 10%.

War die Partei anfangs stark marktliberal geprägt und auf die Themen Europäische Union und Euro fixiert, so änderte sich der Kurs spätestens mit der Ankunft hunderttausender geflüchteter Menschen seit dem Jahr 2015. Neuer Fixpunkt der AfD wurde die „Flüchtlingskrise“. Die Partei kreierte in der Öffentlichkeit ein umfassendes Krisenszenario, das durch rassistische und völkische Stereotype gekennzeichnet ist. Aus der bloß „euroskeptischen“ Partei wurde eine AfD, die zunehmend mit nationalistischem und ausgrenzendem Vokabular operiert.

In den Landes- und Bundesprogrammen, die seit 2014 erschienen sind, präsentiert sie – zum Teil verklausuliert und codiert – ihr Gesellschaftsbild. Zum Teil in fragmentarischem Stil werden vor allem in Reden, aber auch zunehmend in schriftlicher Form, stellenweise sehr konservative Züge sichtbar; eine gewisse Bewunderung des Kaiserreiches oder Preußens tritt zu Tage. Wenngleich innerhalb der Partei Machtkämpfe schwelen, sind diese häufig nicht an programmatische oder inhaltliche Debatten gekoppelt. Deshalb lassen sich folgende Grundzüge feststellen, die mehr oder weniger von der gesamten AfD getragen werden.

Nationalismus: In zahlreichen Politikfeldern wird deutlich, dass **Herkunft** bei der AfD eine zentrale Rolle spielt. Durch die Betonung der Nation und dem Ansinnen, nur Menschen mit der gleichen nationalen Abstammung gewisse Rechte zuzugestehen, die Menschen mit nicht-deutscher Herkunft verwehrt bleiben, vertritt sie ein Ausschlusskriterium, das dem Gleichheitsgedanken widerspricht. Der Nationalismus in der AfD führt zusätzlich zu einer Verharmlosung der deutschen Geschichte, wenn es zum Beispiel um den Nationalsozialismus geht oder die letzte Ära des Kaisertums als „Hochphase deutscher Geschichte“ bezeichnet wird. Der Nationalismus soll eine einende Funktion haben und lenkt faktisch von der Realpolitik ab.

Elitarismus: Für die AfD ist es enorm wichtig, dass den „Leistungsträgern“ einer Gesellschaft ein größerer Anspruch auf politische Mitbestimmung eingeräumt wird. Leistung wird hierbei immer als eine Form des ökonomischen Mehrwerts dargestellt, der gefordert wird, um zum Beispiel eine abschlagsfreie Rente zu erhalten. Diese Forderung lässt so gut wie keinen Spielraum für eine gesellschaftliche Debatte zu. Beim Thema Rente zeigt sich dies deutlich. So sieht das Thüringer Rentenkonzept (Björn Höcke/Jürgen Pohl 2018) Rentenzuschläge nur für Deutsche und eine Diskriminierung von Ausländer_innen vor, auch wenn diese langjährig beschäftigt waren und in die Rentenversicherung einbezahlt haben.[5] Das Rentenmodell des AfD-Bundessprechers Jörg Meuthen (ebenfalls 2018) will eine steuerfinanzierte Grundrente; ein „produktives Arbeitsleben“ soll ab 25 Beitragsjahren durch Zuschläge belohnt werden.[6]

Antifeminismus: Zu den Kernbestandteilen rechtspopulistischer Politik zählt die Bekämpfung der Geschlechtergerechtigkeit, des Feminismus, des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und der vielfältigen Lebensentwürfe von Frauen und Familien. Vom Schüren antifeministischer Ressentiments und der Sehnsucht nach einer Rückkehr zu überholten Rollenbildern von Frauen und Familie gehen konkrete Gefahren für erreichte Errungenschaften der Gleichstellung aus, die noch lange nicht am Ziel ist. Für den DGB ist Demokratie ohne Gleichstellung undenkbar. Wir brauchen eine Rolle vorwärts, ein Zurückfallen hinter lang erkämpfte Rechte von Frauen darf es nicht geben.

---

5 Vgl. https://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/thueringer-afd-stellt-rentenkonzept-vor-100.html, Beitrag vom 4.6.2018.

6 Vgl. https://www.merkur.de/politik/afd-mann-meuthen-will-rentensystem-radikal-umbauen-weidel-erfreut-zr-10307711.html, Artikel vom 12.11.2018.

Fundamentales Christentum: In den letzten Jahren stellte sich die AfD als Vertreter eines „wahren christlichen Glaubens“ dar. Dabei steht die AfD in Opposition zu den Spitzen der katholischen und evangelischen Kirchen; diese positionieren sich gegen die AfD. Dennoch sind in der AfD christliche Vorstellungen vorhanden, die Einfluss auf die Familien- oder auch Bildungspolitik haben. Von strikten Forderungen nach einer Mann-Frau-Kind-Familie (andere Lebensentwürfe werden kategorisch abgelehnt) über die Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne christlicher Werte, die mitunter intolerant formuliert sind, bis zu einer klaren Ablehnung der Gleichstellung von Mann und Frau reicht das Wertespektrum der AfD unter dem Label „christlicher Glaube“.

„Sozialer Kurs“ in der AfD: Seit 2014 existieren innerhalb der Partei und in ihrem engsten Umfeld die drei Interessengemeinschaften „Arbeitnehmer in der AfD“ (AidA), „Alternativer Arbeitnehmerverband“ (AVA) und „Alternative Arbeitnehmer in Mitteldeutschland“ (AlARM!), die Arbeitnehmer_innen als Zielgruppe ansehen, um sie für die Partei zu gewinnen. Die drei Gruppen stehen aufgrund innerparteilicher Auseinandersetzungen in Konkurrenz. Mit Stand Sommer 2020 ist festzuhalten, dass die „Arbeitnehmerorganisationen“ der AfD so gut wie keine Rolle mehr spielen. Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist zunehmend Thema der ostdeutschen Landesverbände, insbesondere des ehemaligen „Flügels“, geworden. Einer Ankündigung von Guido Reil (mittlerweile AfD-Abgeordneter im Europäischen Parlament; zuvor SPD-Kommunalpolitiker in Essen, Betriebsrat im Bergwerk Prosper-Haniel und Mitglied einer DGB-Gewerkschaft), noch im Jahr 2019, spätestens aber 2020 eine Alternative zum DGB aufbauen zu wollen, folgten keinerlei Taten.

Ein internes Papier von 2016, erstellt aus Kreisen um den Berliner Landeschef Georg Paszderski, erklärte auch, dass seitens der Parteispitze Sozialpolitik auf einem populistischen Niveau eine Rolle spielen solle, es jedoch keine tiefgehenden Auseinandersetzungen mit der politischen Konkurrenz geben dürfe. Die Begründung hierfür ist aufschlussreich: Geriert sich die AfD gern als „Partei der kleinen Leute“, so wird hier deutlich, dass eine starke neoliberale Fraktion in der Partei existiert, die Sozialleistungen auf ein Minimum reduzieren oder von vorher erbrachter Leistung abhängig machen will. Dieses Leistungsprinzip, typische Forderung im neoliberalen Kanon, bildet die Grundlage der AfD-Sozialpolitik und kann jeden Menschen treffen, der die (seitens der Partei nicht weiter definierten) Voraussetzungen nicht erfüllt.

Besonders durch Björn Höcke (einem der Protagonisten des ehemaligen „Flügel“, extremer Rechter, Fraktionsvorsitzender der AfD in Thüringen und einer der beiden Sprecher des AfD-Landesverbands) wurde die Orientierung zu einer Partei vorangetrieben, die sich verstärkt der Lebenssituation „deutscher“ Arbeiter widmet und dabei mit ausgrenzenden Elementen operiert. Diese Strategie sollte auch 2019 im Landtagswahlkampf in Thüringen eine Rolle spielen, verfing jedoch nur zum Teil. Hierbei wurden, wie es bereits in vorhergehenden Wahlkämpfen geschehen ist, sozialpopulistische Forderungen und Stereotype formuliert und die Gewerkschaften im DGB als Gegner ausgemacht. Ein mehrfach angekündigter und dann (zuletzt wegen der Corona-Situation) wieder verschobener Programmparteitag der AfD („Sozialparteitag“, „Rentenparteitag“) hat bis jetzt aufgrund interner Auseinandersetzungen nicht stattgefunden. Aktuell ist der Vorschlag im Raum, diesen Parteitag Ende 2020 abzuhalten und um wirtschaftspolitische Themen zu erweitern.

Arbeit in den Kommunen

Dort, wo die AfD in Kommunalparlamenten vertreten ist, ergibt sich häufig kein einheitliches und klares Bild; oft treten – wie auch in diversen Landesverbänden – aufgrund persönlicher oder innerparteilicher Konflikte Spaltungen auf. Auch in der Kommunalpolitik versuchen die AfD-Politiker sich bürgernah zu geben. Der Marburger Erziehungswissenschaftler Benno Hafeneger bezeichnet das als „inszenierte Bürgernähe“ und kommt zu dem Schluss: „Die Rechtspopulisten machten lieber Theater statt effektiver Lokalpolitik.“[7] Die Anfrage- und Antragspolitik von AfD-Kommunalpolitikern reicht von Migrationspolitik bis zur Inneren Sicherheit, deutscher Kultur und Linksextremismus. Häufig werden Haushaltskürzungen

7 Vgl. https://www.vorwaerts.de/artikel/afd-kommunalparlamenten-theater-macht, Artikel vom 24.7.2017.

und die Streichung von Mitteln verlangt. Durch Provokationen und Grenzüberschreitungen der AfDler wird der Ton in Kommunalparlamenten rauer und ruppiger.[8] Diese Einschätzung ist bundesweit festzustellen.[9]

IV. Mediale Netzwerke und Medienstrategie der AfD

Die Öffentlichkeitsarbeit ist bei der AfD strukturiert aufgebaut und zielt auf eine maximale Reichweite der publizierten Meinungen. Um dieses Ziel zu erreichen, greift die AfD häufig auf kurze und reißerische Statements zurück, die mitunter nicht der Wahrheit entsprechen müssen oder verkürzte Darstellungen von Sachverhalten sind. Diese Art der Provokation ist strategisch angelegt, um durch die ausgelöste Empörung auch in Zielgruppen präsent zu sein, die nicht zum AfD-Umfeld gehören.

Es ist substantiell wichtig für die AfD, dass sie aufgrund mangelnder inhaltlicher Diskussionsbereitschaft in der Öffentlichkeit präsent ist, im Idealfall auch Diskussionen initiiert oder Begriffe neu definiert, die langsam auch in den Sprachgebrauch in politischen Debatten einsickern. Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen. In den letzten Jahren sind die Debatten um Flucht und Asyl sowie Teile der Asyl- Rechtsprechung zunehmend von der AfD geprägt worden. Diese schrittweise Durchdringung der Gesellschaft findet ebenso im Alltag statt, weshalb ein selbstkritischer Blick auf das eigene Handeln notwendig ist. Bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat sich die AfD zunächst wechselhaft präsentiert, gegen Ende der ersten Welle in der Bundesrepublik (und zu einem Zeitpunkt, als bereits weitgehende Lockerung von Eindämmungsmaßnahmen beschlossen oder umgesetzt waren) versuchte die AfD, sich zumindest örtlich an die Spitze von Corona-Protesten zu stellen. Eine Zeitlang schien ein Bündnis mit Organisationen wie „Widerstand 2020“ oder „Querdenken“ möglich. Unterdessen waren die Proteste zunächst überwiegend verschwunden. Mit dem Streit um Teilnehmerzahlen (die Veranstalter sprechen von 800.000 bis 1,3 Millionen, Polizei und seriöse Medien von etwa 17.000; später korrigierte die Polizei die Zahl auf 30.000 hoch) und die polizeiliche Auflösung einer „bundesweiten Großdemonstration“ am 1. August 2020 in Berlin („Tag der Freiheit“, „Ende der Pandemie“, „Wir sind die zweite Welle“) wird wohl ein Comeback vorbereitet. Für den 29. August 2020 war die nächste große Demonstration in Berlin angemeldet worden; daran nahmen viele Führungsfiguren der AfD teil. Man trat allerdings nicht mit Parteifahnen und -emblemen auf, sondern agierte eher im Hintergrund als Teil einer „breiten Bewegung“. In sozialen Medien wurde und wird von interessierten Kreisen die Einschätzung kolportiert, dass unabhängig vom Infektionsgeschehen bereits der zweite „Lockdown“ in der Bundesrepublik beschlossen worden sei. Insgesamt scheint diese Bewegung noch nicht am Ende zu sein. Insbesondere, wenn sich eine zweite Infektionswelle bewahrheitet und damit erneut Beschränkungen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens einhergingen, wird die Dynamik wohl weiter zunehmen. Die AfD könnte sich zudem erneut medial besonders in Szene setzen, wenn höhere Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Depression die öffentliche Debatte prägen sollten.

Das Internet, hier vor allem soziale Netzwerke, ist für die AfD das wichtigste Agitationsfeld. Die AfD operiert in sozialen Netzwerken strategisch, um potentielle Wähler_innen anzusprechen, aber auch die eigene Anhängerschaft zu festigen. Die Reichweite und Wirkung ist nicht real einzuschätzen. Eine politische Auseinandersetzung in sozialen Netzwerken ist nicht immer von Erfolg gekrönt. Mittlerweile gibt es Portale und Netzwerke, die vor allem Fakenews und Hatespeech kritisieren. Dort werden auch nützliche Tipps im Umgang gegeben.[10]

---

8 Vgl. https://www.hna.de/politik/gauland-weidel-und-co-studie-zur-afd-in-kommunalparlamenten-9588591.html, Artikel vom 6.2.2018.

9 Benno Hafeneger u. a.: AfD in Parlamenten. Themen, Strategien, Akteure. Schwalbach/Ts. 2018.

10 https://hoaxmap.org/; https://www.mimikama.at/, Hashtag #ichbinhier bei Facebook.

Nicht nur die AfD, sondern auch die von Neonazis maßgeblich beeinflusste Gruppierung „Zentrum Automobil" (ZA; insbesondere bei Daimler aktiv, versucht inzwischen aber auch in anderen Betrieben der Automobilindustrie und der Zulieferer Fuß zu fassen), betreibt Medienarbeit auf professionellem Niveau. Hierzu bedient sich „Zentrum" insbesondere selbst erstellter Video-„Dokumentationen", die von der Umsetzung her (Drehbuch, Schnitt, Beleuchtung und Ton, Szenerie) an die Qualität seriöser Reportagen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen erinnern (sollen). Beispiele dafür sind die Filme „Der Vertrauensmann", der die Arbeit der IG Metall und ihrer Vertrauensleute in Untertürkheim diffamiert und „Wir sind Zentrum", in dem vorwiegend ZA-Mitglieder und -Funktionäre mit Migrationshintergrund zu Wort kommen und darauf insistieren, ZA könne schon allein aufgrund seiner Mitgliederstruktur keine rassistische Organisation sein. „Zentrum" ist seit Mai 2020 auf erneutem Angriffskurs gegen DGB und Mitgliedsgewerkschaften; den Gewerkschaften und ihrem Dachverband wird die Bündnispolitik mit „der" Antifa vorgeworfen.

V. Umgang mit der AfD und ihren Funktionären[11]

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften kooperieren bei der Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten mit demokratisch verfassten Parteien. Es sollen dabei die Interessen von Gewerkschaften gegenüber der Politik im Willensbildungsprozess vertreten werden.

Parteien, die rechtsextreme, verfassungsfeindliche oder gewerkschaftsfeindliche Positionen vertreten oder mit den DGB-Gewerkschaften konkurrierende Arbeitnehmervertretungen offen unterstützen, sind ausgeschlossen.

In den Satzungen des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften gibt es Unvereinbarkeitsbeschlüsse.[12]

Das gilt für alle Parteien, unabhängig von ihrer Ausrichtung, wenn diese verfassungs- und demokratiefeindlich sind. Die AfD – als Gesamtpartei – verfolgt in Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik einen neoliberalen, neokonservativen Kurs, verbunden mit nationalistischen und völkischen Vorstellungen. Als „Strömungs- oder Bewegungspartei" reagiert die AfD auf aktuelle Themen und Herausforderungen. Sie nutzt diese – wie auch die sich verändernden Einstellungen und Einschätzungen in der Bevölkerung – in ihrer Propaganda. Daher werden auch regionale Problemlagen und Herausforderungen aufgegriffen, die zu sich widersprechenden Positionen und Aussagen, wie beispielsweise zur Einhaltung und Durchsetzung von Bestimmungen zum Mindestlohn, führen.

Die Programmatik der AfD in ihrer Gesamtheit, ihre Strategien und ihre Forderungen – auch wenn einzelne (vor allem regional vorgetragene) Positionen Anknüpfungspunkte an gewerkschaftliche Forderungen beinhalten – stehen im Widerspruch zu gewerkschaftlichen Grundpositionen und Grundwerten.

Daher ist die AfD, auch wenn sie aktuell im Bundestag, in allen 16 Landesparlamenten und in vielen Kommunalparlamenten vertreten ist, kein Kooperationspartner für die Durchsetzung gewerkschaftlicher Positionen und Forderungen, sondern als Partei mit gewerkschaftsfeindlichen Positionen einzustufen.

Der DGB-Bundesvorstand befasst sich seit September 2014 regelmäßig mit der Entwicklung der AfD und hatte bereits damals eine aktive Zusammenarbeit ausgeschlossen.[13]

---

11 Die folgenden Leitlinien zum Umgang mit der AfD wurden vom Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand am 05. Oktober 2020 beschlossen.

12 Siehe Anhang, Kapitel VI.7.

13 Beschluss September 2014:
- DGB-Funktionär_innen gehen nicht zu Veranstaltungen der AfD.
- Der DGB lädt die AfD nicht zu eigenen Veranstaltungen ein.
- Wenn Dritte die AfD einladen und den DGB, wird mit ihnen diskutiert.

Die folgenden verbindlichen Grundsätze gelten für das gesamte Bundesgebiet.

1. Teilnahme an DGB-Veranstaltungen

DGB-Veranstaltungen, zu denen Abgeordnete eingeladen werden, zielen vor allem auf die Erläuterung und Durchsetzung gewerkschaftlicher Positionen. Dabei geht es darum, gewählten Abgeordneten bestimmte Forderungen nahe zu bringen oder sie davon zu überzeugen, dass ihre Vorhaben negative Auswirkungen beispielsweise auf Beschäftigte in bestimmten Branchen haben. Veranstaltungsformen sind beispielsweise thematische Fachgespräche, Workshops oder auch parlamentarische Abende.

Der DGB organisiert solche Veranstaltungen als Interessenorganisation. Er beurteilt, welche Abgeordneten für gewerkschaftliche Positionen aufgeschlossen sein könnten oder nicht. Der DGB ist keine staatliche Einrichtung, die dem Neutralitätsprinzip, das heißt der parteipolitischen Neutralität, verpflichtet ist. Eine Verpflichtung zur Einladung von Abgeordneten aller in einem Parlament vertretenen Parteien gibt es nicht.

Werden gewerkschaftliche Veranstaltungen in den Räumen von Landtagen durchgeführt, haben gewählte Abgeordnete in der Regel zwar ein Zugangsrecht. Dieses Recht bedeutet aber nicht, dass alle Abgeordneten oder Fraktionen eingeladen werden müssen oder Vorträge halten dürfen. Die vorher festgelegten und deutlich gemachten Regeln für einen ordnungsgemäßen Verlauf einer Veranstaltung gelten für alle Teilnehmenden.

Aufgrund der Programmatik der AfD sowie der Äußerungen von Spitzenfunktionären der AfD zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten lädt der DGB Abgeordnete der AfD und AfD-Fraktionen (gilt auch für AfD-Gruppen in Landesparlamenten) nicht ein. Das gilt auch für AfD-Parteifunktionäre und ihre Mitarbeiter. Ebenfalls nicht eingeladen werden Abgeordnete anderer rechtsextremer oder rechtspopulistischer Parteien zu eigenen Veranstaltungen (DGB-Workshops, Parlamentarische Frühstücke oder Abende des DGB, DGB-Fachgespräche, DGB-Kongresse usw.).

2. Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Wahlen

Bei gewerkschaftlichen Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Kommunal- oder Landtagswahlen und der Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament werden Abgeordnete als Kandidaten ihrer Parteien oder Kandidaten ohne Mandat eingeladen. Sie treten dabei als Funktionäre einer Partei auf und vertreten Parteipositionen. Damit sind sie auch für die Programme und Positionen sowie für deren Wahlkampfäußerungen und Strategien verantwortlich.

Auch diese Diskussionsveranstaltungen dienen in erster Linie dazu, gewerkschaftliche Forderungen und Positionen zu vertreten und diese mit denen der zur Wahl stehenden Parteien abzugleichen. Es besteht keine rechtliche, moralische oder politische Verpflichtung, alle zur Wahl stehenden Parteien einzuladen. Dass eine Partei in einem Parlament vertreten ist oder entsprechend der Umfragewerte eine Chance für den Einzug in das Parlament hat, ist keine Begründung für ihre Teilnahme.

Auch besteht keine Verpflichtung, von Parteien vorgeschlagene Diskussionsteilnehmer_innen zu akzeptieren. Parteivertreter_innen, die demokratische oder gewerkschaftliche Grundwerte ablehnen oder rechtsextreme Auffassungen vertreten, sollten als Diskussionsteilnehmer_innen abgelehnt werden. Organisatorische Schwierigkeiten oder politische Auseinandersetzungen mit den Parteien können vermieden werden, wenn bereits bei der Vorbereitung einer Diskussionsveranstaltung deutlich gemacht wird, dass der DGB sich eine Einladung oder einen Ausschluss bestimmter Kandidat_innen vorbehält.

Rechtspopulistische Parteien, ihre Vertreter_innen und Personen, die für Parlamente kandidieren, werden zu Diskussionsveranstaltungen des DGB im Vorfeld von Wahlen nicht eingeladen, wenn sie gewerkschaftsfeindliche Vorstellungen vertreten oder grundlegende demokratische Werte ablehnen oder Arbeitnehmerrechte in Frage stellen. Dies gilt auch für die AfD und ihre Kandidat_innen. Mit der im AfD-Vorstand vereinbarten Wahlkampfstrategie hat die AfD deutlich gemacht, dass sie an einer offenen und an Fakten orientierten Diskussion z. B. zu Fragen der sozialen Gerechtigkeit oder der Arbeits- und Sozialpolitik nicht interessiert ist. Stattdessen setzt sie bewusst auf sorgfältig geplante Provokationen und will gezielt immer wieder politisch inkorrekt sein. Zudem bieten einige der Kandidat_innen mit ihren Äußerungen Anknüpfungsmöglichkeiten für den politischen Rechtsextremismus oder waren zuvor Mitglieder oder Funktionäre rechtsextremer Parteien.

Durchführung von Diskussionsveranstaltungen im Vorfeld von Wahlen

Im Vorfeld von Wahlen führen DGB-Gliederungen häufig Diskussionsveranstaltungen mit den regionalen Kandidat_innen der Parteien durch. Bisher wurden häufig ausschließlich Kandidat_innen der in den jeweiligen Parlamenten vertretenen Parteien (zumeist mit Ausnahme der FDP) eingeladen. Diese hatten zumeist Gelegenheit, ihre Positionen allgemein und zu verschiedenen vorgegebenen Themen vorzustellen.

Unabhängig von der Entscheidung, welche Bewerber_innen eingeladen werden, sollte darauf geachtet werden, dass die Einladenden die Auswahl der teilnehmenden Personen treffen: Es ist daher besser, als Veranstalter einzelne Personen und nicht Parteien einzuladen. Gleichzeitig bestimmen die Einladenden die Agenda der Diskussion. Sinnvoll ist daher, bestimmte Themen vorher festzulegen, z. B.: Lohngleichheit von Männern und Frauen, dagegen nicht: allgemein wirtschaftspolitische Vorstellungen der jeweiligen Parteien.

Teilweise kann bei der Gestaltung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen an die Auseinandersetzung mit Neonazis angeknüpft werden. Der Verein Miteinander e. V. hat bereits im Jahr 2013 hierzu einen Ratgeber erstellt.[14]

Wichtig ist bereits vor einer öffentlichen Veranstaltung festzulegen, dass rassistische oder rechtsextreme Äußerungen nicht geduldet werden. Hier ein Vorschlag für einen Text für die Einladung:

"Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die Organisationen der extremen Rechten angehören, der Szene der extremen Rechten zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie aus dieser zu verweisen."

3. Veranstaltungen rechtspopulistischer oder rechtsextremer Parteien und Gruppierungen

Haupt- und ehrenamtliche DGB-Funktionär_innen nehmen nicht an Veranstaltungen oder Diskussionen rechtsextremer oder rechtspopulistischer Parteien, Gruppierungen oder Fraktionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene teil. Entsprechende Einladungen sollten begründet abgelehnt werden.

Die ablehnende Haltung sollte auch bei Einladungen von Abgeordneten und bei der Einladung von rechtsextremen und rechtspopulistischen Fraktionen zu Parlamentsanhörungen deutlich gemacht werden.

14 „Streiten mit Neonazis. Zum Umgang mit öffentlichen Auftritten der extremen Rechten."
https://www.miteinander-ev.de/streiten-mit-neonazis/.

4. Teilnahme an Veranstaltungen von Dritten

Bei Veranstaltungen von Medien, Stiftungen, Vereinen und Organisationen erhalten zunehmend Vetreter_innen der AfD ein Podium, oft aus falsch verstandener Meinungsfreiheit oder aber auch, weil damit die Diskussion „lebendiger" gestaltet werden könne.

Über eine Teilnahme von Vertreter_innen des DGB muss die jeweilige Gliederung, anhand der Möglichkeit der Einbringung von gewerkschaftlichen Positionen, entscheiden.

Wenn Dritte die AfD Fraktion und/oder ihre Mitglieder einladen und den DGB, wird im Einzelfall abgewogen, ob gewerkschaftliche Interessen soweit transportierbar sind, dass man sich dem aussetzt. Es soll abgewogen werden, ob der DGB Veranstaltungen Dritter „boykottiert", zu der die AfD (Partei und/oder Fraktion) eingeladen werden.

Grundsätzlich ist eine Teilnahme von Seiten des DGB immer dann sinnvoll, wenn eine ausreichende Möglichkeit besteht, gewerkschaftliche Positionen und Forderungen deutlich zu machen. Bereits im Vorfeld einer Zusage sollten aber das Format der Veranstaltung und die für das Podium eingeladenen Personen abgefragt werden.

Wichtig ist, sich vorher auf die zu erwartende Situation einstellen zu können. Die Auswertung verschiedener Talkrunden hat gezeigt, dass Positionen und Fakten zwar wichtig sind, diese oft aber nicht im Vordergrund stehen. Stattdessen wird mit Beispielen und Bildern gearbeitet und versucht, auch unter Verdrehung von Tatsachen, „Geländegewinne" zu erzielen.

Beispiele dafür waren auch die anlässlich der Bundespräsidentenwahl in Österreich durchgeführten Kandidatenbefragungen. Aus diesem Anlass wurden rhetorische Strategien und Tricks analysiert, die auf eine Abwertung des Gegenübers bzw. der Moderation zielen und die Gefühle des Publikums ansprechen.[15]

Aus den Auseinandersetzungen mit Rechtsextremen sind „Wortergreifungsstrategien" bekannt, die von verschiedenen Organisationen analysiert wurden. Die Strategie geht zurück auf eine 2006 vom NPD-Vorstand herausgegebene „Handreichung für die öffentliche Auseinandersetzung".

5. Stellungnahmen, Positionspapiere des DGB und Anhörungen

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften äußern sich auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu Gesetzesvorhaben und richten ihre Stellungnahmen und Bewertungen in der Regel nicht nur an die Regierungen, sondern auch an die Parlamente (vor allem an die federführenden Ausschüsse). Der DGB schickt seine Stellungnahmen grundsätzlich an die Ausschussbüros; sollten Ausschuss-Abgeordnete direkt beschickt werden, sind die AfD-Abgeordneten auszuschließen. Das gilt auch für diverse Verteiler und Datenbanken wie für DGB-Newsletter, Veranstaltungshinweise, Broschüren-Versand usw. (ggf. Verteiler überprüfen und Adressen entfernen).

Bei Sachverständigen-Anhörungen wird der DGB i. d. R. auf Vorschlag einer Fraktion vom gesamten Ausschuss eingeladen. Ggf. werden AfD-Abgeordnete Fragen an den DGB richten; darauf sollte man vorbereitet sein.

6. Netzwerken zur Interessenvertretung

Es gibt keinen direkten Kontakt des DGB zu AfD-Fraktionen als Gesamtes, zu AfD-Fraktionsvorsitzenden und den Stellvertretern, einzelnen AfD-Abgeordneten und ihren (Fraktions-)Mitarbeitern. Die Beobachtung der Aktivitäten der AfD-

15 Siehe https://cms.falter.at/falter/hofers-spiel-eine-videoserie-ueber-rhetorische-tricks/

Fraktion erfolgt nicht in direkten Gesprächen, sondern ausschließlich über öffentlich zugängliche Quellen (das gilt für Fachabteilungen ebenso wie für Verbindungsbüros).

Sind AfD-Abgeordnete in allgemein-parlamentarische oder Regierungsfunktionen (Ältestenrat, Präsidium, Ausschuss-Vorsitz sowie Beiräte öffentlicher und öffentlich-rechtlicher Institutionen) braucht es keinen direkten Kontakt, denn gewerkschaftliche Anliegen lassen sich anders einspeisen. In jedem Fall ist zu trennen zwischen Mandats- und Amtsträgern. Mandatsträger sind die Repräsentanten der Parteien oder Fraktionen, Amtsträger repräsentieren die Institution, dazu gehören z. B. kommunale oder Landes-Ämter und Vorsitze von Ausschüssen.

7. Veranstaltungen und Kundgebungen des DGB

Herausforderungen im Umgang mit Rechtsextremen und Rechtspopulisten stellen sich uns jedes Jahr bei der Organisation und Durchführung der Kundgebungen und Veranstaltungen zum „Tag der Arbeit" am 1. Mai.

Der DGB hat erstmals für den 1. Mai 2016 insbesondere den verantwortlichen Kolleg_innen in den Untergliederungen in einem Hintergrundbrief zum Versammlungsrecht eine grundlegende Handlungshilfe zur Verfügung gestellt (aktuelle Fassung: siehe Anhang VI.4). Die darin genannten Grundsätze eines Veranstalters im Umgang mit Störungen durch Dritte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

- Auf DGB-Veranstaltungen und Veranstaltungen der Mitgliedsgewerkschaften zum 1. Mai werden keine Stände der AfD zugelassen. Gleiches gilt für Stände von rechtsextremen oder rechtspopulistischen Organisationen und Parteien.
- Für den Fall, dass die AfD sich uneingeladen und störend mit einem Stand auf unseren Veranstaltungen platziert, werden die Organisatoren zu den gegebenen rechtlichen Mitteln greifen, um dies zu unterbinden.
- Im Vorfeld der Veranstaltungen zum 1. Mai ist es daher wichtig, mit den Ordnungsbehörden vor Ort die Lage zu besprechen und Handlungsmöglichkeiten zu beraten.

VI. Anhang

1. Umgang mit rechtspopulistischen Äußerungen und Anfeindungen

In den vergangenen Monaten sind hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Gewerkschafter_innen verstärkt rechtspopulistischen Provokationen persönlich vor Ort, im Netz und in den sozialen Medien ausgesetzt gewesen und sind es immer wieder aufs Neue. Gerade in Zeiten von Wahlkämpfen gehen die rechtspopulistischen Hetzattacken unerträglich weit. Gewerkschafter_innen stehen im Visier von Rechtsradikalen, Rechtspopulisten und auch von AfD-Mitgliedern und -Funktionären.

Die zunehmende Hetze im Netz gegen Gewerkschafter_innen als auch den DGB und Gewerkschaften ist besorgniserregend. In Fällen massiver Hetze und Bedrohungen gegen Gewerkschaftskolleg_innen braucht es Rechtssicherheit und Schutz in unserer gewerkschaftspolitischen Arbeit gegen rechts.

In der rechtlichen Auseinandersetzung mit diesen gezielten Anfeindungen durch Rechtsradikale und Rechtspopulisten geht es immer wieder zentral um die Frage der Wirkungskraft juristischer Mittel, wenn wir erwägen, diese einzusetzen, um diesen unerträglichen Anfeindungen Einhalt zu gebieten. Zumal wir erfahren und erleben müssen, dass beispielsweise einzelne AfD-Kandidaten und -Mitglieder im Eifer des Wahlkampfes strategisch gezielt juristisch gegen Meinungsäußerungen von Gewerkschafter_innen vorgehen.

Juristische Mittel – zivilrechtliche und strafrechtliche – setzen einzelne AfD-Kandidaten als Provokation und Einschüchterungsversuche ein, um uns in unserer Freiheit auf Meinungsäußerung einzuschränken.

In Fällen juristischer Angriffe gegen Gewerkschafter_innen wird neben politischen auch mit juristischen Mitteln unsererseits zu erwidern sein. Der DGB und die Gewerkschaften unterstützen die Kolleg_innen mit rechtlichem Rat und Rechtsschutz.

So wie das unantastbare Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit Gewerkschafter_innen vor den juristischen Angriffen von Rechtspopulisten schützt, setzt es auch uns Grenzen, juristische Mittel gegen Rechtspopulisten einzusetzen, im Falle, dass deren Handeln und deren Äußerungen nicht vom Strafrecht erfasst sind. Zivilrechtliche Mittel sind dann in der Regel ebenfalls kaum geeignet. Ab wann die Schwelle zum Rechtsbruch überschritten ist, muss im jeweiligen Einzelfall genau geprüft werden, um juristische Mittel dagegen wirksam einsetzen zu können. Eine sehr hilfreiche juristische Orientierung zu dieser Frage hat im Dezember 2016 der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages veröffentlicht (siehe Kasten).

Juristische Maßnahmen können wirksamer Teil einer gewerkschaftspolitischen Gesamtstrategie gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus sein. Die Verletzung ihrer Grundrechte müssen Gewerkschafter_innen nicht hinnehmen – im Gegenteil.

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein unantastbares Grundrecht und ein sehr hohes Gut in unserer freiheitlichen Demokratie.

Aktueller Begriff: Hass und Hetze im Strafrecht

Seit geraumer Zeit wird im öffentlichen Meinungsstreit, vor allem im **Internet** und in **sozialen Medien**, eine **Zunahme von aggressiven und beleidigenden Äußerungen** konstatiert. Verschiedene gesellschaftliche, politische und rechtliche Vorhaben und Ansätze verfolgen vor diesem Hintergrund das Ziel, dem Verbreiten von „Hass" und „Hetze" – auch **„Hate Speech"** genannt – entgegenzuwirken. Als eine Maßnahme wird in diesem Kontext regelmäßig empfohlen, **Strafanzeige** zu erstatten: Eine Anzeige zu viel sei besser als eine zu wenig.

Ausdrücklich finden die Begriffe „Hass" und „Hetze" im Straftatbestand der **Volksverhetzung** Verwendung (§ 130 StGB). Hier wird unter Strafe gestellt, gegen „eine nationale, ‚rassische', religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung" **zum Hass aufzustacheln**, wenn dies in einer Weise geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Hass wird in diesem Zusammenhang seitens der höchstrichterlichen Rechtsprechung definiert als **„eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen den betreffenden Bevölkerungsteil"** (vgl. Bundesgerichtshof, NJW 1994, S. 1421). Die Grenzziehung, ab welcher Schwelle ein solches Aufstacheln zum Hass vorliegt, bedarf einer genauen Betrachtung des jeweiligen **Einzelfalles**. Beispiele hierfür können einschlägigen **Gerichtsentscheidungen** entnommen werden.

Quelle:

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags; Aktueller Begriff Hass und Hetze im Strafrecht; Nr. 28/16 (5. Dezember 2016); Verfasser: RD Dr. Roman Trips-Hebert – Fachbereich WD 7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Am 3.7.2020 hat der Bundesrat das **Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität im Internet** gebilligt, das der Bundestag am 18.6.2020 verabschiedet hatte.

Ziel ist es, die Strafverfolgung von Hasskriminalität im Internet zu verbessern. Dort und besonders in den sozialen Medien sei eine zunehmende Verrohung der Kommunikation zu beobachten – dies gefährde die Meinungsfreiheit, die der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen habe, begründet der Bundestag seinen Beschluss.

Mit dem Gesetz wird eine **Meldepflicht der Anbieter sozialer Netzwerke** im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes eingeführt. Sie werden verpflichtet, ein System einzurichten, wonach bestimmte strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden sind. Erfasst werden nur solche Inhalte, bei denen es **konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung eines Straftatbestandes** gibt und **die anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit** in den sogenannten sozialen Medien haben können.

Zusätzlich wird das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte erfasst. Der Katalog der rechtswidrigen Inhalte nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz wurde um das Delikt der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener ergänzt, da die Erfahrungen aus der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke 2019 gezeigt hätten, wie sehr Hetze im Netz mittlerweile auch in dieser Form ihren Ausdruck findet.

Zudem wird der Straftatenkatalog des Strafgesetzbuches dahingehend erweitert, dass zukünftig auch **die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung** strafbar sein kann. Auch **die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten** wird erfasst. Öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften getätigte beleidigende Äußerungen können künftig im Höchstmaß mit zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Der Tatbestand der **üblen Nachrede** und **Verleumdung** gegen **Personen des politischen Lebens** gilt auch für Taten gegen Personen bis hin zur **kommunalen Ebene.**

Unter dem Tatbestand **Bedrohung** werden künftig auch die Bedrohung mit einer **rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert** vom Tatbestand erfasst. Bei der Strafzumessung werden antisemitische Motive eines Täters besonders berücksichtigt. In der Strafprozessordnung wurden die Regelungen über die Verkehrs- und Bestandsdatenerhebung gegenüber Telekommunikationsdiensteanbietern auf Maßnahmen gegenüber Telemediendiensteanbietern erweitert.

Das **Bundeskriminalamt** ist künftig berechtigt, bei Telemediendiensteanbietern die Login-IP-Adressen von Urhebern strafbarer Internetinhalte abzufragen.

Quelle: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-rechtsextremismus-701104

2. Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen

1) Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

Die Mobile Beratung verfügt in ganz Deutschland an verschiedenen Standorten über Beratungsstellen, die im Kampf gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus gesellschaftlichen Akteuren hilfreich zur Seite stehen.

Das Motto der Mobilen Beratung in Münster lautet z. B.: „Wir stellen bei Problemen und Unsicherheiten im Umgang mit rassistischen, antisemitischen oder anderen diskriminierenden Herausforderungen Handlungssicherheit wieder her. Durch Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort: Schnell, mobil und unbürokratisch."

Die Mobilen Beratungen unterstützen bei Veranstaltungen, Bündnissen, Diskussionen, Demonstrationen, Mahnwachen etc. Sie können Referent_innen für Veranstaltungen zur Verfügung stellen bzw. vermitteln Kontakte zu anderen Organisationen in der jeweiligen Region. Sie haben Wissen über regionale und lokale Netzwerkstrukturen, die man in seiner eigenen Stadt/Gemeinde nutzen kann.

Die Homepage der Mobilen Beratung, auf der die meisten regionalen Stellen verzeichnet sind, lautet:

http://www.bundesverband-mobile-beratung.de/

2) Beratung für die Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt

Es gibt in fast allen Bundesländern Beratungsstellen für Menschen, die zum Opfer rechtsextremer und rassistisch motivierter Gewalt geworden sind.

Opferberatungsstellen helfen Menschen juristisch, psychologisch und moralisch, die Opfer von rechter Gewalt geworden sind oder die Zielscheibe rechter Attacken wurden.

Aus dem Selbstverständnis der Opferberatungsstellen:

„Wir sind ein parteiliches Projekt zur Unterstützung Betroffener politisch rechts motivierter Gewalt und treten für eine emanzipatorische und solidarische Gesellschaft ein.

- Wir beraten direkt und indirekt Betroffene und ihr persönliches Umfeld nach einem rechten Angriff, unabhängig von der politischen Selbstdefinition der Täter_innen.
- Wir unterstützen Betroffene praktisch und politisch bei der Inanspruchnahme und Stärkung ihrer Rechte und in ihren Forderungen nach selbstbestimmtem Leben.
- Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht die Perspektive der Betroffenen, die wir in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen.
- Wir setzen uns für eine Solidarisierung mit den Betroffenen ein.

Damit treten wir Rassismus, Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Homophobie und anderen Elementen rechter Ideologien wirksam entgegen".

Auf dieser Homepage sind die meisten Opferberatungsstellen verzeichnet:

http://www.mobile-opferberatung.de/

3) Mach meinen Kumpel nicht an! – für Gleichbehandlung, gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus e. V.

Seit nunmehr 34 Jahren setzt sich der gewerkschaftsnahe Verein für ein kollegiales Miteinander in Gewerkschaften, Betrieben und in der Gesellschaft ein.

Aus dem Selbstverständnis des Vereins:

„Wir setzen uns für Gleichberechtigung und Chancengleichheit insbesondere in der Arbeitswelt ein. Unser Ziel ist es, die Bevölkerung aufzuklären und durch eigene Maßnahmen zur Gleichbehandlung in der Arbeitswelt beizutragen. Wir bündeln die vielen Aktivitäten engagierter Kolleg_innen, machen sie bekannt und setzen sichtbare Zeichen in der Öffentlichkeit. Durch die Bereitstellung unserer inhaltlichen Kompetenz und von Materialien unterstützen wir Aktive bei der Umsetzung von Aktivitäten und Kampagnen. Die Arbeit unseres Vereins liegt im präventiven Bereich."

Der Verein ist ansprechbar für alle Aktiven aus den Gewerkschaften und kann somit als Partner für eine Vielzahl von Möglichkeiten wie Workshops, Vorträge oder Seminare gewonnen werden.

Webseite: http://www.gelbehand.de

Direkter Link zur Best-Practice-Datenbank der Gelben Hand, in der viele Materialien und Beispiele gelistet sind:

http://www.gelbehand.de/werde-aktiv/good-practice-datenbank/

4) Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e. V. (IDA)

IDA wurde 1990 auf Initiative demokratischer Jugendverbände und mit Unterstützung der DGB-Jugend gegründet, um ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen. Die DGB-Jugend ist auch heute noch im Vorstand von IDA vertreten.

IDA fungiert als Dienstleistungszentrum, das vor allem in den Themenfeldern (Anti-)Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus, Interkulturelle Öffnung, (Anti-)Diskriminierung informiert, dokumentiert, berät und qualifiziert.

Die Webseite von IDA: http://www.idaev.de/wir-ueber-uns/

5) DGB-Bildungswerk Bund

Das DGB Bildungswerk BUND bietet seit Jahren Seminare, Vorträge und Workshops zu dem Themenkomplex: Rechtspopulismus, Antidiskriminierung, Migration, Diversity, Rechtsextremismus u. v. m. an. Auf der Homepage kann man mehr über die verschiedenen Maßnahmen erfahren.

Es werden Multiplikator_innen, Betriebs- und Personalräte. Kolleg_innen aus den Betrieben und Verwaltungen, Gewerkschaftssekretär_innen u. v. a. fortgebildet.

Die Webseite des DGB Bildungswerks BUND: https://www.dgb-bildungswerk.de/

3. Rat und Tat gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus

Aufgelistet sind einige Internetseiten mit ihren Angeboten zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rechtspopulismus:

- Einen Überblick über die Medien der Neuen Rechten bietet die Serie der Internetplattform „Correct!v" unter https://correctiv.org/recherchen/neue-rechte/artikel/2016/12/27/medien-editorial/
- Seit 2001 berät die „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin" (MBR) Akteure in den Berliner Bezirken zu allen Erscheinungsformen des Rechtsextremismus. Die MBR bietet auch Fortbildungsveranstaltungen und Workshops an und stellt Informationen beispielsweise zum Umgang mit rechtsextremer Infrastruktur (z.B. Verlage und Bildungseinrichtungen) zur Verfügung. https://www.mbr-berlin.de/uber-uns/ [16]
- Der Internetdienst „blick nach rechts" informiert über Vorgänge rechtspopulistischer und rechtsextremer Organisationen und Gruppierungen, aber auch über Aktivitäten der Zivilgesellschaft. http://www.bnr.de/
- Das „Netz gegen Nazis" ist Partner von „Zeit online" und informiert vor allem über Möglichkeiten zum Handeln gegen Rechtsextremismus. http://www.netz-gegen-nazis.de/wissen/was-machen-wir
- Die Amadeu-Antonio-Stiftung wurde 1998 gegründet. Ziel ist es, die Zivilgesellschaft zu stärken, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus wendet. http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wir-ueber-uns/

16 Mobile Beratungsnetzwerke arbeiten in allen Bundesländern und auch in einigen Kommunen. Sie werden in der Regel über das Programm „Demokratie leben" des BMFSFJ unterstützt. Übersichtskarten über die Projektpartner: siehe http://www.demokratie-leben.de/

- Bildungsmedien gegen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt werden von der „Vielfalt-Mediathek angeboten. Dies ist ein Gemeinschaftsprojekt des Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit (IDA) e. V. und des DGB-Bildungswerks Bund. Die Mediathek ist ein Informationsportal für Mulitplikator_innen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit.

  http://www.vielfalt-mediathek.de/content/42/wer-wir-sind.html

- Die Bundeszentrale für politische Bildung beschäftigt sich in Dossiers mit den Themen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41191/rechtspopulismus

- Einige Portale von Medien, die der AfD ein eigenes Dossier widmen:
  https://www.zeit.de/thema/alternative-fuer-deutschland
  https://taz.de/Netzwerk-AfD/!t5495296/

- Materialübersicht des Bereichs Migrations- und Antirassismuspolitik beim DGB-Bundesvorstand (Fokus sind die aktuellen Veröffentlichungen): https://aktionintern.dgb.de/themen/antirassismus-migration-rechtspopulismus

4. Hilfreiches zum 1. Mai und anderen Versammlungen und Kundgebungen[17]

„Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen." (§ 1 Absatz 1 Versammlungsgesetz)

1. Die Versammlungsfreiheit – ein Menschenrecht

Das Recht, sich frei und friedlich versammeln zu dürfen, ist ein Menschenrecht und gilt für alle.

Für Deutsche kommt dies in Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz zum Ausdruck: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln."

Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird dies durch das Grundgesetz garantiert: Sie können sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit in Artikel 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen.

Art. 11 Absatz 1 EMRK lautet: „Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten."

Die Corona-Maßnahmen schränken zahlreiche Grundrechte stark ein, so auch die Versammlungsfreiheit. Was, wenn man dagegen demonstrieren will? Das muss grundsätzlich möglich sein, meint das Bundesverfassungsgericht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss deutlich gemacht, dass pauschale Verbote von Demonstrationen nicht verfassungskonform sind. In seinem Beschluss vom 17.4.2020 (Az: 1 BvQ 37/20) hat es dazu folgende Feststellung getroffen: „Es bleibt offen, ob es von Artikel 8 GG gedeckt ist, die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen und die Erteilung einer solchen Erlaubnis in das Ermessen der Verwaltung zu stellen. Jedenfalls muss, wenn eine derartige Regelung wie in § 3 BWCORONAVO § 3 Absatz I, BWCORONAVO § 3 Absatz VI BWCoronaVO **aus Gründen des Schutzes von Leib und Leben getroffen wird, im Rahmen der Ermessensausübung und möglichst auf der Grundlage einer kooperativen, einvernehmlichen Lösung mit dem Versammlungsveranstalter dem Grundrecht aus Artikel 8 GG durch eine hinreichende Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls (etwa Teilnehmerzahl, Versammlungsort, Termin, Schutzmaßnahmen) im Wege der praktischen Konkordanz Rechnung getragen werden.**[18]

Die Bundesländer hatten seit März zahlreiche Verordnungen, die je nach Pandemielage mehrmals geän-dert wurden, erlassen. Es würde den Rahmen sprengen, den jeweils aktuellen Stand zu den versamm-lungsrechtlichen Bestimmungen hier wieder zu geben. Insofern wird hier die Gesetzeslage vor der Corona-Pandemie dargestellt. Aktuelle Informationen sowie Gerichtsentscheidungen zum Versammlungsrecht können hier abgerufen werden:

https://lexcorona.de/doku.php?id=start

2. Die Ausgestaltung des Freiheitsrechts

17 Justiziariats-Info zum 1. Mai 2019, DGB BVV, Justiziariat, Stand: 2. April 2019

18 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200417_1bvq003720.html

Geschützt ist das Recht des einzelnen Versammlungsteilnehmers und der einzelnen Versammlungsteilnehmerin auf **Teilnahme an der Versammlung** sowie das **Äußern einer Meinung** auf einer Versammlung. Die geschützte Meinungsäußerung schließt eine abweichende und auch ablehnende Meinungsbekundung gegenüber der durch den Veranstalter/die Veranstalterin vertretenen Meinung mit ein.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wirkt nicht nur gegenüber dem Staat als **Schutz- bzw. Abwehrrecht.** Es wirkt auch gegenüber Veranstaltern/Veranstalterinnen von Versammlungen. Sie können durch das aus dem Grundrecht abgleitende Teilnahmerecht einzelne grundsätzlich nicht ausschließen. **Versammlungen unter freiem Himmel** sind grundsätzlich öffentlich, so dass alle, die von der Versammlung erfahren, an dieser teilnehmen können.

Geschützt sind ebenfalls alle **vorbereitenden Maßnahmen** schon vor Beginn der Versammlung wie die Ankündigung der Veranstaltung, ihre Organisation einschließlich aller dafür erforderlichen Aktivitäten, die Bestimmung von Zeit, Ort und Form, Aufrufe und Einladungen zum Besuch der Versammlung sowie der Zugang und die Anreise zu einer Versammlung.

Neben der Teilnahme sind ferner auch die Veranstaltung geschützt sowie alle versammlungsveranlassten Handlungen wie das Halten von Reden, Zeigen von Transparenten, Verteilen von Handzetteln, das Mitführen von Megaphonen, das Singen von Liedern usw.

Geschützt ist auch die Freiheit, eine Versammlung jederzeit wieder zu verlassen, gleich aus welchem Grund. Selbst **nach Auflösung einer Veranstaltung** genießen die Teilnehmenden den grundrechtlichen Schutz, solange sie sich in angemessener Zeit entfernen.

Für Versammlungen unter freiem Himmel können Gesetze oder behördliche Maßnahmen die Ausübung des Grundrechts unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage eines Gesetzes einschränken. Der Grund hierfür ist, dass von größeren Menschenansammlungen spezifische Gefahren ausgehen können. Dieser Gesetzesvorbehalt ist in diversen Gesetzen geregelt. Vor allem das Versammlungsgesetz, Gesetze über Bannmeilen oder Landesfeiertagsgesetze enthalten spezielle Beschränkungen. Allgemeine, nicht versammlungsspezifische Regelungen enthalten die Normen des Straßen- und Wegerechts, des Straßenverkehrsrechts und des sonstigen Gefahrenabwehrrechts, aber auch die §§ 125 ff. Strafgesetzbuch (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie Landfriedensbruch, Bildung bewaffneter Gruppen, Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen, etc.).

Maßgebliche Regelungen finden sich im Versammlungsgesetz des Bundes (VersG). Seit der Föderalismusreform 2006 können die Länder eigene Landesversammlungsgesetze erlassen. Die Länder Bayern, Berlin (teilweise), Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben eigene Landesversammlungsgesetze erlassen. In allen anderen Ländern gilt das Versammlungsgesetz des Bundes. Das Versammlungsgesetz enthält wichtige, insbesondere die Anmeldepflicht, die Voraussetzungen und den Ablauf von Versammlungen regelnde Vorschriften.

3. Versammlungen unter freiem Himmel - Rechte und Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin

Einige wesentliche Rechte und Pflichten sind nachfolgend zusammengefasst:

Anmeldung

Anmeldepflichtig ist der Veranstalter/die Veranstalterin der Versammlung. Veranstalter/Veranstalterin ist diejenige private oder juristische Person, die die organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung trägt.

Spätestens 48 Stunden vor der ersten öffentlichen Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde ist die geplante öffentliche Versammlung unter freiem Himmel anzumelden (§ 14 Absatz 1 VersG). Versammlungsbehörde ist in der Regel das örtliche Ordnungsamt.

In den Fällen, in denen wegen eines **kurzfristigen Ereignisses** die Anmeldefrist nicht eingehalten werden kann, spricht man von sogenannten **Eilversammlungen.** Das heißt, nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Unterschreiten der Anmeldefrist möglich, eine Anmeldung ist in jedem Fall **vor** Beginn der Versammlung vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann aufgrund eines spontanen Entschlusses und augenblicklicher Reaktion, d. h. ohne Zeitverzug, eine Nichtanmeldung berechtigt sein **(Spontanversammlung).**

Die Anmeldung kann auf allen möglichen Wegen erfolgen: schriftlich, auch per Fax oder E-Mail, mündlich, telefonisch. Wesentliche Abweichungen von der Anmeldung bei der Durchführung der Versammlung wiederum können zur Auflösung einer Versammlung führen.

Die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel ohne Anmeldung stellt eine Straftat dar. Der Veranstalter/die Veranstalterin kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 26 Nr. 2 VersG).

Allerdings: Eine Versammlung muss nicht erlaubt werden. Wenn für eine angemeldete Versammlung kein Bescheid ergeht, kann sie so durchgeführt werden, wie sie angemeldet wurde. Es sollte aber sichergestellt sein, dass die Anmeldung tatsächlich bei der **zuständigen** Versammlungsbehörde eingegangen ist.

Kooperationsverpflichtung

In der Regel findet vor jeder Versammlung ein Kooperationsgespräch statt, zu dem die Versammlungsbehörde den anmeldenden Veranstalter/die Veranstalterin, die Polizei sowie sonstige hinzuzuziehende Behörden einlädt.

Das Kooperationsgespräch erfüllt neben der nicht formellen Funktion als **vertrauensbildende Maßnahme** auch die Funktion einer Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Eine **Anhörung ist dann durchzuführen, wenn ein Verbot bzw. Auflagen beabsichtigt sind** und somit in die Rechte des Veranstalters/der Veranstalterin eingegriffen wird.

Über die Einordnung als Anhörung und Unterscheidung zu einem rein informationellen Gespräch ist der Anmelder/die Anmelderin zu unterrichten. Neben der Vorbereitung rechtseinschränkender Auflagen ist das Kooperationsgespräch auch dazu da, zur Anmeldung ergänzende versammlungsrechtliche sowie organisatorische Fragen zum geplanten Ablauf der Versammlung zu erörtern und mögliche Konflikte, die dem Anmelder/der Anmelderin bis dahin möglicherweise unbekannt sind (z. B. Baustellen, andere Versammlungsanmeldungen), im Rahmen der Kooperation zu lösen.

Ein **Verzicht auf eine Kooperation** sowie ein Kooperationsgespräch durch die Versammlungsbehörde führt in der Regel bei der rechtlichen Betrachtung zur **Unzulässigkeit eines ergangenen Verbotes** und stellt **erhöhte Anforderungen an die Begründung erteilter Auflagen.**

Auch wenn diese **Kooperationsverpflichtung für den Veranstalter/die Veranstalterin nicht besteht,** führt im Umkehrschluss eine fehlende Kooperation zum Absinken der Eingriffsschwelle für die Behörde bei einem möglichen Verbot oder bei zu erteilenden Auflagen.

Während der Versammlung ist die Polizei verpflichtet, versammlungsfreundlich zu verfahren.

Auflagen

Versammlungsrechtliche Auflagen nach § 15 VersG setzen in jedem Fall das Vorliegen von Sachverhalten bzw. Tatbeständen voraus, die ein Verbot der Versammlung rechtfertigen können.

Auflagen dürfen den (rechtlich zulässigen) Zweck einer angemeldeten Versammlung nicht verhindern bzw. unmöglich machen.

Die Erteilung von Auflagen als das gegenüber einem Verbot mildere Eingriffsmittel soll einerseits ein Verbot (bzw. eine Auflösung) vermeiden und andererseits auf die ein Verbot möglicherweise begründenden Sachverhalte zum Zwecke der Abwehr einer konkreten Gefahr reagieren.

Auflagen dürfen nur zur Verhinderung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden. Eine Gefahrenprognose ist seitens der Versammlungsbehörde zwingend erforderlich. Die konkrete Gefahr, die abgewehrt werden soll, muss bezeichnet werden. Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die abzuwehrende Gefahr eintritt.

Auflagen verlangen vom Veranstalter/von der Veranstalterin einer Versammlung ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen. Sie müssen daher **ausreichend bestimmt** und vor allem auch für die Adressatin/den Adressaten des Bescheides **erfüllbar** sein. Das heißt, der Veranstalter/die Veranstalterin muss faktisch in der Lage und rechtlich berechtigt sein, die entsprechende Auflage durchzusetzen. Wie für alle Eingriffe des Staates in die Rechte eines/einer Einzelnen gilt hier der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.** Eine Auflage ist immer dann verhältnismäßig, wenn sie zweckmäßig, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Nach § 25 VersG macht sich der Veranstalter/die Veranstalterin strafbar, wenn er/sie die Auflagen nach § 15 VersG nicht einhält und / oder wenn die Versammlung wesentlich anders durchgeführt wird als er/sie bei der Anmeldung angegeben hatte. Daher ist es sinnvoll, die Versammlungsteilnehmer und Teilnehmerinnen zu Beginn über Auflagen zu informieren.

Einsatz von Ordner/innen

Der Einsatz von Ordner/innen bei Versammlungen unter freiem Himmel ist in §§ 18 Absatz 2 bzw. § 19 Absatz 1 und 2 VersG geregelt. Diese Vorschriften legen fest, dass dem Veranstalter/der Veranstalterin bzw. dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin die Bestimmung des Ablaufes der Versammlung obliegt. Hierin umfasst sind u. a. die versammlungsleitenden Maßnahmen, wie die Bestimmung der **Anzahl** der Ordner/innen, das **Auswählen der Personen** für diese Tätigkeit und die Sorge für die entsprechende **Kennzeichnung** (mit Armbinden). Der Gesetzgeber hat dem Veranstalter/der Veranstalterin gerade keine Verpflichtung auferlegt, der Behörde die Personalien der eingesetzten Ordner/innen preiszugeben. Vielmehr überlässt er die Auswahl geeigneter Personen dem Veranstalter/der Veranstalterin bzw. dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin.

Bei Versammlungen unter freiem Himmel sind der Einsatz und die Anzahl der einzusetzenden Ordner/innen genehmigungspflichtig. Der Veranstalter/die Veranstalterin sollte daher einen beabsichtigten Einsatz von Ordner/innen im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Versammlung beantragen.

Die Behörde kann aber auch ihrerseits den Einsatz von Ordner/innen mittels Auflagenbescheid verpflichtend anweisen. Die Auflage, eine bestimmte Anzahl von Ordner/innen einzusetzen, muss begründet sein.

Ausschluss von Versammlungsteilnehmer/innen

Bei Versammlungen unter freiem Himmel kann nur die Polizei Teilnehmer/innen ausschließen (§ 18 Absatz 3 VersG). Die Polizei handelt im pflichtgemäßen Ermessen und muss dabei beachten, dass sie die Versammlung gegen Beeinträchtigungen zu schützen hat. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei Rechnung zu tragen. Aufforderungen und Ermahnungen zum Abstellen der erheblichen Störung sind vordergründig anzuwenden.

Voraussetzung für einen Ausschluss von der Versammlung bzw. für ein berechtigtes Ausschlussverlangen des Veranstalters/der Veranstalterin ist, dass die auszuschließenden **Teilnehmer/innen die Ordnung gröblich stören.** Dies ist unter den Voraussetzungen des § 21 VersG auch strafbar. Gröblich ist eine Störung im Rechtsverständnis aber erst dann, **wenn sie eine Unterbrechung, Behinderung, Auflösung oder Aufhebung der Versammlung bezweckt oder zur Folge haben kann.** Dies wiederum setzt den **Willen und das Bewusstsein des Störers/der Störerin** voraus.

Das subjektive Empfinden des Veranstalters/der Veranstalterin, z. B. bei unangemessener Kleidung, einzelnen Zwischenrufen, ablehnenden Transparenten oder scharfer Kritik an den in der Versammlung vorgetragenen Meinungen, reicht für eine gröbliche Störung nach dem Versammlungsgesetz nicht aus.

Anders verhält es sich, wenn es neben der möglichen Störung im Sinne des Versammlungsgesetzes noch zu weiteren **strafbaren Handlungen** kommt. In diesem Fall ist die **Polizei zum Eingreifen verpflichtet** (Legalitätsprinzip). Allerdings dürfen auch hier Polizeimaßnahmen beispielsweise nicht zur weiteren Eskalation führen, es bleibt also auch eine Frage der Verhältnismäßigkeit und damit der Abwägung.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche mit der Polizei könnte bereits vorab besprochen werden, welche Eingriffsschwellen aus Sicht der Polizei für den Ausschluss von Personen, bspw. Rechtsextremen bzw. Angehörigen rechtsextremer Organisationen konkret zur Anwendung kommen werden und welchen Umgang die örtliche Polizei juristisch und polizeilich mit trägt.

Versammlungsverbot

Ein Verbot einer Versammlung und damit der vollständige Ausschluss der Inanspruchnahme des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Die Versammlungsfreiheit friedfertiger Versammlungsteilnehmer/innen bleibt auch dann, wenn Ausschreitungen Einzelner oder auch einer Minderheit zu erwarten sind.

Erst wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, dass **eine Demonstration im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder der Veranstalter/die Veranstalterin einen solchen Verlauf anstrebt bzw. billigt, darf ein Verbot erwogen werden.** Aber auch hier sind zuerst durch die Versammlungsbehörde **alle Mittel (z. B. Auflagen) zu prüfen und auszuschöpfen, die den friedlichen Demonstrant/innen eine Grundrechtsverwirklichung ermöglichen.**

Verbote und Auflösungen von Versammlungen kommen erst bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in Frage. Die unmittelbare Gefährdung muss sich dabei auf konkrete Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten stützen. Eine Prognose, die sich auf einen Verdacht oder Vermutungen stützt, reicht für die Annahme eines gewalttätigen Verlaufes als Grundlage für ein Versammlungsverbot nicht aus.

Das Recht am eigenen Bild

Unter dieser Überschrift soll es hier weniger um Fragen von Bild- und Tonaufnahmen seitens Polizei und Ordnungsbehörden gehen, als vielmehr um **Bild- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters/der Veranstalterin oder Versammlungsteilnehmer/innen.**

Das Recht am eigenen Bild ist Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Demnach kann jede und jeder selbst darüber entscheiden, ob sie oder er fotografiert wird und ob und wie die angefertigten Bilder verbreitet und veröffentlicht werden.

Das Kunsturheberrechtsgesetz ermöglicht und regelt die einwilligungslose Zurschaustellung und Verbreitung von Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, aber auch die Dokumentation von Ereignissen der Zeitgeschichte, die einem Informationsinteresse der Allgemeinheit unterliegen und schränkt das Recht am eigenen Bild ein.

5. Studien zum Themenkomplex Rechtspopulismus/Rechtsextremismus

Rechtsextreme, menschenfeindliche und rassistische Einstellungen oder Orientierungen der Bevölkerung werden seit Jahren regelmäßig untersucht. Je nach Fragestellung oder Definition kommen die Untersuchungen zum Ergebnis, dass menschenfeindliche Einstellung bzw. ein mehr oder weniger festgefügtes rechtsextremes Weltbild bei bis zu 20 Prozent der Bevölkerung vorhanden ist.

An dieser Stelle werden die wichtigsten Untersuchungen kurz vorgestellt.

1. Leipziger Autoritarismus-Studie (zuvor: „Mitte"-Studie der Universität Leipzig)

Am 7. November 2018 wurden die Ergebnisse der diesjährigen Leipziger Studie vorgestellt, die durch die Universität Leipzig mit Unterstützung der Otto-Brenner-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung durchgeführt wurde.

Der Volltext der Studie ist hier erhältlich: http://home.uni-leipzig.de/decker/Flucht%20ins%20Autoritaere.pdf

Zentrale Ergebnisse 2018:

- Etwa ein Drittel der Deutschen stimmt ausländerfeindlichen Aussagen zu, die laut Forscher/innen als "Einstiegsdroge" in den Rechtsextremismus gelten.
- Die Abwertung von Muslimen und Asylbewerber/innen steigt.
- Der Antiziganismus, die Abwertung von Sinti und Roma, bleibt hoch und steigt im Osten an.
- Antisemitische Ressentiments sind in der Gesellschaft nach wie vor tief verwurzelt.
- Die positive Nachricht: Im Langzeitverlauf ist die Zufriedenheit mit dem Funktionieren der Demokratie im Osten gestiegen. Mit der tatsächlichen Praxis ist jedoch nur die Hälfte zufrieden.

2. Ergebnisse der Mitte-Studie der Universität Bielefeld

Die Studie „Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016" (2016) von Andreas Zick, Beate Küppers und Daniela Krause kam zu folgenden Ergebnissen:

- Es existiert eine Stabilität rechtsextremer und rechtspopulistischer Einstellungen.
- Die Verbreitung der rechtsextremen und rechtspopulistischen Einstellungen ist unter Sympathisant_innen der AfD besonders hoch.
- Zeitgleich findet eine Verlagerung von rechtsextremem und menschenfeindlichem Denken hin zu in subtileren Formen neurechter Einstellungen statt.
- Es ist ein Anstieg politischer Polarisierung und Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft zu registrieren.
- Die Stimmung in Bezug auf die Flüchtlingssituation ist eher gelassen.

Bemerkenswert ist der Befund, dass Formen rechtsextremer Einstellungen in der Gesellschaft stabil sind. Anders als bei der Mitte-Studie liegt ein Fokus auf der Debatte um geflüchtete Menschen. Die Studie kann darlegen, dass die Stimmung in der Bevölkerung deutlich besser ist als in der Öffentlichkeit angenommen. Über die Hälfte der Befragten (56 Prozent)

findet die Aufnahme von Geflüchteten gut, weitere 24 Prozent zumindest teilweise gut und blickt optimistisch in die Zukunft, was das Thema Integration betrifft.

Mitautor Andreas Zick schreibt dazu: „Deutschland befindet sich in einer Zerreißprobe: Während sich viele von rechtspopulistischer Meinung leiten lassen und aggressiver gegen Eliten und vermeintlich Fremde geworden sind, sind andere bereit, sich noch mehr für die Integration zu engagieren". (Pressemitteilung vom 21.11.2016).

In Bezug auf die AfD weist die Studie darauf hin, dass Sympathisant_innen der AfD deutlich höhere Zustimmungswerte zu vorurteilslastigen und rechtspopulistischen Meinungen haben. Die Daten zeigen, dass deren Sympathisant_innen deutlich nach rechts gerückt sind. Sie sind menschenfeindlicher und rechtsextremer eingestellt als Nicht-AfD-Sympathisant_innen. Dieser Trend verstärkt sich 2016. Vor allem steigen die menschenfeindlichen Einstellungen gegenüber Einwanderern, Asylsuchenden und Muslimen sowie Ausländern. (Zick et al. 2016, S. 181 ff).

Unter diesem Link können die Ergebnisse der Studie und Pressemitteilung kostenlos heruntergeladen werden:

https://www.fes.de/de/gespaltene-mitte-rechtsextreme-einstellungen-2016/
Die Veröffentlichung der aktuellen Erhebung wird Mitte 2019 erwartet (Projektlaufzeit der aktuellen Studie bis April 2019).

3. Parteipräferenzen von Zugewanderten

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) hat im November 2016 eine Untersuchung über die Parteipräferenzen von in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund veröffentlicht.[19] Darin wird zunächst das Verhältnis der Parteien zur Migration untersucht. Die AfD, die sich für eine restriktive Migrationspolitik einsetzt sucht gleichzeitig auch Unterstützung bei Menschen mit Migrationshintergrund, die eine Neuzuwanderung ablehnen. „Hier zielt sie insbesondere auf die deutsch-stämmigen Spät-/Aussiedler als mögliche Sympathisanten", heißt es auch unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung des Brandenburger Landtagswahlprogramms und des Berliner Wahlprogrammes, die in russischer Sprache veröffentlicht wurden. Nach den Zahlen des Integrationsbarometers 2016 präferieren vor allem die Spätaussiedler die AfD. Die Daten bestätigen auch die Untersuchung der Stadt Freiburg, die bei der Nachwahlbefragung zur Landtagswahl feststellte, dass 29 Prozent der AfD-Wähler_innen im Ausland geboren sind. „Ein Großteil davon war wahrscheinlich die Gruppe der so genannten Spätaussiedler, die insbesondere auch in Landwasser [Anm.: Stadtteil mit hohem Spätaussiedleranteil] stark vertreten sind."

4. AfD und Medien

Die Otto-Brenner-Stiftung veröffentlichte mit ihrem Arbeitsheft 95 eine zweite **Studie zum Thema „AfD und Medien"**. Darin werden bisherige mediale Erfahrungen analysiert und Schlussfolgerungen für die journalistische Praxis gezogen. Studienautor Bernd Gäbler sagt: „Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die Berichterstattung über die AfD besonders in den überregionalen Medien etwas besser geworden ist: Es wird seltener unfreiwillige PR für die AfD gemacht, es wird kontinuierlicher und weniger sprunghaft berichtet, weniger nach dem klassischen Reiz-Reaktionsschema, dafür mit mehr Reflexion." Aber: „Es gibt aber auch noch sehr viel Luft nach oben: So gibt es gute Portraits, Enthüllungen zu personellen Verflechtungen mit der neu-rechten Szene und zu problematischem Finanzgebaren, aber wenig Recherchen dazu, welches Beziehungs- und Beratergeflecht die AfD knüpft, um ihren Einfluss zu mehren." Bernd Gäbler: AfD und Medien. Erfahrungen und Lehren für die Praxis (= OBS-Arbeitsheft 95), Frankfurt am Main 2018. Kostenfrei zum Download, kostenfreie Bestellung möglich:

---

19 Siehe Presseinformation des SVR vom 16. November 2016 unter https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/11/PM_Parteipraeferenz.pdf, zuletzt abgerufen am 1.2.2017.

https://www.otto-brenner-stiftung.de/wissenschaftsportal/informationsseiten-zu-studien/afd-und-medien-ll/

5. Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2018

Im Thüringen-Monitor generell untersucht werden Fragen der sozioökonomischen Lage und der Einstellung zu Migration und Integration. Der Monitor befasst sich auch mit der Entwicklung rechtsextremer Einstellungen. Wie in anderen Studien auch werden rechtsextreme Einstellungen dadurch definiert, dass fremdenfeindliche, national-chauvinistische, sozialdarwinistische, den Nationalismus verharmlosende, antisemitische und diktaturunterstützende Aussagen befürwortet werden.

Zentrale Ergebnisse: Für 96 Prozent der Befragten ist Heimat sehr wichtig oder eher wichtig. Und weiter schreiben die Forscher: „Die Verbreitung rechtsextremer Einstellungen zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr mit rund 20 Prozent rechtsextrem eingestellter Befragter als unverändert. Der noch bis 2016 (!) konstatierte Rückgang rechtsextremer Einstellungen in diesem Jahrzehnt hat sich also nicht fortgesetzt, vielmehr ist eine Verfestigung zu beobachten. Auffällig ist dabei die tendenzielle Entkoppelung der beiden Unterdimensionen Ethnozentrismus und Neo-Nationalsozialismus: Die Zustimmung zu ethnozentrischen, d.h. fremdenfeindlichen und nationalistischen, Aussagen steigt weiter an und wird mittlerweile von 47 Prozent, also rund der Hälfte der Thüringer_innen geteilt. Die durchschnittliche Befürwortung neo-nationalsozialistischer Aussagen verbleibt hingegen mit acht Prozent auf niedrigem Niveau."[20] Die Studie ist ebenfalls online verfügbar; zugänglich sind auch die Ergebnisse der Vorjahre:

https://www.landesregierung-thueringen.de/regierung/th-monitor/

6. Sachsen-Monitor 2018

Die sächsische Staatsregierung hat am 13. November 2018 die Ergebnisse des „Sachsen-Monitor" präsentiert. Befragt wurden 1011 Personen zwischen Juni und August 2018. Das Sonderthema 2018 lautet „Heimat". Zu den zentralen Befunden gehören: „Rund jeder zweite Sachse meint, in Deutschland gehe es eher ungerecht zu und die sozialen Aufstiegschancen seien schlecht. Viele Menschen in Sachsen sorgen sich um den gesellschaftlichen Zusammenhalt, aber auch darum, dass die deutsche Kultur und Eigenart verloren geht. Beide Sorgen sind im Vergleich zur Vorjahreserhebung deutlich angestiegen (um 7 bzw. 10 Prozentpunkte). […] Die überwiegende Mehrheit der Sachsen weist nur einen niedrigen Grad an Ressentiments gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen auf – stimmt also den Aussagen zur Messung von Ressentiments kaum zu. Insbesondere gegenüber Ausländern und Muslimen sind Ressentiments jedoch verbreitet. Jeweils rund jeder Zweite meint, Deutschland sei durch Ausländer ‚überfremdet' und durch ‚die vielen Muslime' fühle er sich manchmal wie ein Fremder." Die Ergebnisse sind online zugänglich:

https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/ergebnisbericht-sachsen-monitor-2018.pdf

20 https://www.soziologie.uni-jena.de/soziologie_multimedia/Bilder/LSBest/Th%C3%BCringen_Monitor+2018+Zusammenfassung.pdf

6. Informationen zu den „Arbeitnehmer_innen-Organisationen" in der AfD

Die Entwicklung von Interessenvertretungen in der und rund um die AfD, die sich – nach eigenen Aussagen – für die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb und außerhalb der AfD einsetzen, befindet sich nach wie vor in einem dynamischen Prozess. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich neue Vereinigungen gründen oder die bisherigen reaktiviert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Juni 2020) treten diese kaum noch öffentlich in Erscheinung. Ihre möglichen Inhalte werden von den Flügelkämpfen innerhalb der Partei derzeit überlagert.

1. Ausgangslage, Rückblick und Entwicklung seit 2015

Mit Gründung der AfD im Jahr 2013 ging auch die Entstehung unterschiedlicher (Interessen-)Gruppierungen in der Absicht einher, sich für breitere Wählerschichten interessant zu machen und sich einen basisdemokratischen Anstrich zu geben. Ganz allgemein sollte das Image einer „Volkspartei" gestärkt werden.

Um die größte Zielgruppe, die abhängig Beschäftigten, stärker für die AfD zu aktivieren und an sie zu binden, etablierten sich drei Organisationen, die den Anspruch erhoben, Politik im Interesse von Arbeitnehmenden zu betreiben und an der Gestaltung der Arbeits- und Sozialpolitik in Deutschland mitzuwirken.

Dabei handelte es sich um **AidA (Arbeitnehmer in der AfD), AVA (Alternative Vereinigung der Arbeitnehmer) und ALARM (Alternativer Arbeitnehmerverband Mitteldeutschland).** Alle drei Organisationen wählten lautmalerische Namen, die im Fall von AidA und AVA Assoziationen an bestehende Organisationen hervorrufen und im Fall von ALARM die Zielstellung der Organisation zum Ausdruck bringen soll.

Die jeweiligen Akteure bedienten sich unterschiedlicher Organisationsmodelle. Während AidA sich als Interessengruppe (IG) innerhalb der AfD formierte, wählte die Führungsspitze der AVA (gegründet 2015) und von ALARM (gegründet am 1.Mai 2017) das Konstrukt eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins.

Alle drei Gruppierungen blieben seit ihrer Gründung profillos und inhaltsleer. Ihre politische Ausrichtung bleibt nebulös und die angestrebte Profilierung in Fragen der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik erfolgte (erwartungsgemäß) nicht. Mittlerweile kann davon ausgegangen werden, dass diese Konturlosigkeit und relative Beliebigkeit, die nur mit Allgemeinplätzen aufwartet, gewollt ist. Nennenswerte Anhängerschaften sind auch rund fünf Jahre nach ihrem Aufkeimen bei keiner Organisation erkennbar. Die wenigen Inhalte zur Arbeitsmarktsituation oder zur Rentenfrage, die in erster Linie über die jeweiligen Facebook-Seiten verbreitet werden, haben keine erkennbare Entwicklung genommen. Es fand weder eine inhaltliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen statt noch entwickelten sich nennenswerte Initiativen. Eine Abgrenzung zum DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften erfolgte höchstens in dem Sinne, als dass immer mal wieder der Begriff der „Altgewerkschaften" bemüht wird, ohne zu verdeutlichen, welche echten Alternativen angeboten werden.

Weder die Gründer der AVA noch der Vorsitzende von ALARM können auf Grundlage ihrer Biografie und beruflichen Tätigkeit, in der Regel als Selbstständige, als klassische Arbeitnehmer gelten. Robert Buck, der bisher verbliebene AidA-Sprecher und der Vorsitzende der AVA, Uwe Witt, machen die Angabe, in früheren Jahren Mitglied einer DGB-Gewerkschaft gewesen zu sein, Sie verfügen aber weder über gewerkschaftspolitische Organisationserfahrungen geschweige denn Beziehungen, auch nicht zu konkurrierenden Organisationen außerhalb des DGB.[21]

In Nachbetrachtung der letzten drei Jahre seit der Bundestagswahl 2017 liegt der Schluss nahe, dass diese Organisationen in erster Linie als Sprungbrett für parteipolitische Karrieren des Führungspersonals dienten. Insofern ist der formalrechtliche Tatbestand, dass es sich um „eigenständige Vereine" handelt, politisch irrelevant, da sowohl der Initiator der

21 DGB-interne Analyse 2016

AVA, Uwe Witt, als auch der ALARM-Vorsitzende Jürgen Pohl seit 2017 AfD-Bundestagsabgeordnete sind. Witt ist zudem arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der AfD-Fraktion, und Jürgen Pohl fungiert als sein Stellvertreter. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese neuen Funktionen der Protagonisten zu einer inhaltlichen Ausgestaltung des ursprünglichen Anspruchs oder kollegialen Zusammenarbeit geschweige denn zu demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozessen innerhalb der beiden Vereinigungen oder der AfD führte.[22]

2. November 2019: versteckte Ankündigung einer Fusion, die keine ist und niemanden interessiert

Im Herbst 2019 wurde über Facebook, dem einzig aktiven Kommunikationskanal aller drei Organisationen, angekündigt, dass AidA mit der **AVA** fusionieren werde.

Die **Interessengemeinschaft AidA** als innerparteiliches Gremium wurde mit der Absicht ins Leben gerufen, die „Kompetenz der AfD für die von Arbeitnehmern relevanten politischen Felder im Außenverhältnis zu stärken und zu unterstreichen." Gegründet wurde AidA in Hamburg, dem Wohnort von zwei der drei Vorstands-Gründungsmitglieder.

Seit ihrer Gründung lagen bereits Indizien vor, dass es sich bei AidA eher um ein virtuelles „Kunstprodukt" (DGB-interne Einschätzung 2016) handelt, als um eine tatsächlich aktive parteiinterne Interessenvertretungsstruktur mit entsprechender Durchsetzungskraft.

Das substanz- und profillose Dahindümpeln seit Gründung, verstärkt insbesondere durch das sukzessive Ausscheiden der führenden Protagonisten und Sprecher, hat nun ein unspektakuläres Ende gefunden.

Der Ankündigung der Fusion folgte im Frühjahr 2020 die Abschaltung der AidA-Facebook-Seite. Weitere Meldungen oder auch Stellungnahmen von Seiten der Pateiführung sind trotz intensiver Nachforschung nicht zu finden. Allerdings scheint der Umstand, dass der AfD-Bundesvorstand und Konvent den Antrag von AidA auf Anerkennung als Gliederung der Partei ablehnte und sogar die Verwendung des Namens „Arbeitnehmer in der AfD" untersagte, das Auseinanderbrechen des Führungstrios und den Niedergang des Gesamtkonstrukts maßgeblich befördert zu haben.[23]

Vereinsrechtlich könnten zahlreiche Fragezeichen bezüglich einer derartigen „Fusion" gesetzt werden, so z. B. welche Parteimitglieder, mit Ausnahme des letzten verbliebenen Bundessprechers Robert Buck, überhaupt bei dieser „Fusion" beteiligt sind und nun als Mitglieder der AVA gelten können. Eher wahrscheinlich scheint es allerdings zu sein, dass die sogenannte „Fusion" lediglich in der Aufnahme des letzten selbsternannten Bundessprechers in den erweiterten AVA-Vorstand bestand.

Die AVA ist, wie eingangs erwähnt, im Gegensatz zu AidA ein parteiexterner eingetragener Verein (e. V.) mit Sitz in Dortmund, Nordrhein-Westfalen.

Die AVA zählt zu ihren Aufgaben laut Satzung auch die „Betreuung von Betriebsräten, Personalräten, Jugendvertretern und betrieblichen Vertrauensleuten", wobei nicht erkennbar ist, ob sich die AVA auch als Gewerkschaft versteht. Die Einflussnahme und sogenannte Betreuungsarbeit der AVA ist und bleibt diffus und scheint sich auch fünf Jahre nach der Gründung in keiner Weise zu materialisieren.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften kann dieser Befund auch als Verdienst der zielgerichteten Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb seiner Mitgliedschaft und in den betrieblichen Strukturen gewertet werden.

Berichte, sowohl eigene als auch Presseberichte, z. B. über die jährlichen Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen sucht man vergeblich. Dies erscheint seltsam, da es doch das Anliegen eines jeden Vereins sein sollte, über seine Aktivitäten und/oder Beschlusslagen und Positionierungen die Öffentlichkeit zu informieren.

22 Rainer Roeser, Blick nach rechts vom 23.10.2019, und eigene Recherchen

23 Vgl. ebd.

Der elfköpfige AVA-Bundesvorstand besteht aktuell (Stand: Mai 2020) nach wie vor aus dem Vorsitzenden Witt und auch die Positionen des Schatzmeisters und des Schriftführers sind unverändert. Sowohl bei den beiden stellvertretenden Vorsitzenden als auch bei den Beisitzern ergaben sich verschiedene personelle Veränderungen; u. a. werden sowohl Robert Buck (ehemals AidA) als auch Guido Reil, MdEP, als kooptierte Mitglieder genannt, wobei Buck gleichzeitig als Gründungskoordinator für einen Landesverband Hamburg fungiert. Die Frage, welche Aktivitäten und Zielvorstellungen damit verbunden sein könnten, bleibt unbeantwortet.

Guido Reils großspurigen Ankündigungen im Januar 2019, man wolle eine Alternative zum DGB gründen, eine „alternative Gewerkschaft" und damit dem als „Establishment" identifizierten Gewerkschaftsbund eine eigene Organisation entgegensetzen, sind keinerlei feststellbare Taten gefolgt. Vielmehr scheint sich Reil auf gelegentliche Provokationen (etwa vor der Hauptverwaltung der IG BCE – Reil ist nicht mehr Mitglied der IG BCE) und sein Mandat im Europäischen Parlament zu konzentrieren. Vom selbst inszenierten rechten „Arbeiterführer" ist jedenfalls nichts Sichtbares übriggeblieben.

3. Weitere

Neben innerparteilichen Formierungen hat sich seit Herbst 2017 in der Arbeitswelt auch ein Netzwerk gebildet, das gezielt Betriebsräte ansprach, um für eine „Patriotische Gewerkschaft" bei den Betriebsratswahlen 2018 zu kandidieren. Ausgehend von der gewerkschaftsähnlichen Vereinigung **„Zentrum Automobil"** und dem **Netzwerk „Ein Prozent"** um den neurechten Ideengeber **Götz Kubitschek („Institut für Staatspolitik", IfS)** beanspruchte man die Arbeitswelt aus der gewerkschaftlichen Hand zu reißen, um dort im Sinne einer „Raumeroberung" nationalistische und ausgrenzende Positionen zu manifestieren. Bei „Ein Prozent" handelt es sich um einen Zusammenschluss von Menschen, die aus verschiedenen rechtspopulistischen Gruppen kommen. Auch AfD-Mitglieder sind dort aktiv bzw. haben, wie Björn Höcke und der Sprecher der einstigen nationalistischen „Patriotischen Plattform" Hans-Thomas Tillschneider, sehr enge Kontakte zu Götz Kubitscheks Netzwerk. Die entstandene Kooperation zwischen „Zentrum Automobil" und „Ein Prozent" dient als weiterer Versuch, die Gesellschaft mit ihren nationalistischen und autoritären Vorstellungen zu durchdringen. Wenngleich der Vorsitzende von „Zentrum Automobil" **Oliver Hilburger** jahrzehntelang in der **Neonaziszene** von Baden-Württemberg aktiv war, gelang es dem Bündnis im Winter 2017/2018 eine mediale Aufmerksamkeit zu generieren, die vorher selten bei Betriebsratswahlen vorkam.

Ein sichtbares Merkmal ihres Wahlkampfes war ihre fundamental-oppositionelle Haltung gegenüber der IG Metall. Mit dem Anschein des Kümmerers hetzten die Kandidaten gegen die IG Metall und einzelne Betriebsratsmitglieder und warfen ihnen „Co-Management" und auch Korruption vor. Dazu treten persönliche Hetze und Diffamierung gegen Kollegen – eines der Markenzeichen von „Zentrum". Mit hohem Ressourcenaufwand trat das „Zentrum Automobil" in neun Betrieben an, erzielte dort letztendlich aber nur Teilerfolge. Die IG Metall, die als Hauptfeind erkoren wurde, konnte in allen Betrieben ihre Werte halten bzw. auch Stimmen dazugewinnen. Eine flächendeckende Mobilisierung konnte nicht registriert werden. Nach unseren Erkenntnissen erzielte „Zentrum Automobil" bisher lediglich 20 Mandate. Die Ankündigung von „Ein Prozent", die Arbeitswelt weiterhin als politischen Raum für sich nutzbar zu machen, ist fast ausschließlich in sozialen Medien zu erkennen, wo sie ihre Anhänger_innen am effektivsten erreichen. Daneben tritt ZA mit der persönlichen Ansprache von Beschäftigten durch freigestellte Betriebsratsmitglieder an den Arbeitsplätzen auf. Auf alle Fälle ist aufmerksame Beobachtung unabdingbar. Die Betriebsratswahlen 2022 könnten noch im Zeichen der Pandemiekrise bzw. der Folgenbewältigung stehen. Der transformatorische Umbruch in der Automobilindustrie mit möglichen krisenhaften Erscheinungen erfährt dadurch eine weitere Beschleunigung. Das bietet Einfallstore für die Verhetzungspotentiale der extremen Rechten.

7. Überblick über die Ausschlussregelungen in den Satzungen der Gewerkschaften

Die Möglichkeit, Gewerkschaftsmitglieder aus der jeweiligen Organisation aus bestimmten Gründen ausschließen zu können, besteht seit Gründung des DGB und seiner Mitgliedsorganisationen.

Die Satzungen der Mitgliedsgewerkschaften treffen dazu die Regelungen und sind je nach Organisationskultur und -geschichte unterschiedlich angelegt. Einheitlichkeit besteht in dem Punkt, dass ein direkt nachweisbares, gewerkschaftsschädigendes Verhalten vorliegen muss und ein Ausschlussverfahren immer individuell geführt wird. Ein Ausschlussgrund ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer gewerkschaftsfeindlichen und/oder gegnerischen Organisation; dazu gehören insbesondere rechtsextreme Organisationen.

Zu den geltenden Regelungen im Einzelnen:

IG BAU

Die Satzung der IG BAU legt fest, dass ausgeschlossen werden kann, wer „Mitglied in rechtsradikalen, ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien ist" oder wer „Bestrebungen und Handlungen begeht, die im Widerspruch zu den Zielen der IG BAU stehen" oder wer „die demokratische und soziale Grundordnung bekämpft, einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehört oder für sie wirkt."[24]

IGBCE

Die IG BCE bestimmt in ihrer Satzung, dass Schieds- und Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied durchgeführt werden können, wenn es „antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Parteien, Vereinigungen oder Gruppierungen durch Mitgliedschaft, in Wort oder Schrift bzw. durch aktive Mitwirkung unterstützt. Die Mitgliedschaft in der IG BCE ist nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft in Parteien, Vereinigungen und Organisationen, die für verfassungsfeindlich erklärt wurden, wie z.B. die NPD. Gleiches gilt bei Unterstützung oder Mitgliedschaft in Parteien, Vereinigungen und Organisationen, die den in §3 genannten Grundsätzen, Werten und Zielen der IG BCE entgegenstehen".[25]

EVG

Die EVG legt fest, dass Mitglieder ausgeschlossen werden können, die „einer extremistischen Partei oder Organisation" angehören „oder sich an extremistischen, demokratiefeindlichen oder faschistischen Aktionen und Aktivitäten" beteiligen.[26]

GEW

Die Satzung der GEW sieht den Gewerkschaftsausschluss als Sanktion vor, wenn sich ein Mitglied gewerkschaftsschädigend oder satzungswidrig verhält.[27]
Ein Beschluss des GEW-Gewerkschaftstags konkretisiert dies:
„[Die AfD kann und wird] nie politischer Partner der GEW werden. Ein öffentliches Eintreten für die AfD und ihre Programmatik ist ein Verhalten, das der GEW-Satzung entgegensteht und die Gewerkschaft schädigt. Dies schließt jede Form der öffentlichen Äußerung in Wort (z. B. auf Demonstrationen oder Kundgebungen) und Schrift (z. B. in Zeitungen und im Internet) sowie Kandidaturen in der und für die Partei ein. Mitglieder, die derart für die AfD und ihre Programmatik eintreten, handeln gegen die Ziele der GEW. Die Landesverbände werden aufgerufen, diese zum Austritt aufzufordern und im Einzelfall zu prüfen, ob entsprechende oben genannte Ausschlusstatbestände vorliegen. Wer hetzt, fliegt."[28]

---

24 Satzung der IG BAU („Berliner Satzung"), November 2017, § 7 Abs. 1 Buchst. b) und d).
25 Satzung der IG BCE, Stand Oktober 2017. § 9 Abs. 1 Buchst. d).
26 Satzung der EVG, Stand 13.11.2019, § 7 Abschnitt B Ziff.1 Buchst. e).
27 Satzung der GEW, Rechtsstand Mai 2017, § 8 Abs. 4 Buchst. b) und c).
28 Auszug aus dem Beschluss des 28. Gewerkschaftstages der GEW vom 6. bis 10. Mai 2017 in Freiburg, Antrag 5.16.

IG Metall

Die Satzung der IG Metall sieht vor, dass „Mitglieder, die nachweislich die Interessen der IG Metall schädigen oder gegen die Satzung verstoßen" ausgeschlossen werden können. Weiterhin wird festgelegt, dass der Ausschluss auch erfolgen kann, wenn das Mitglied einer gegnerischen Organisation angehört oder sich an deren gewerkschaftsfeindlichen Aktivitäten beteiligt oder diese unterstützt.[29]

NGG

Nach der Satzung der Gewerkschaft NGG kann ein Mitglied ausgeschlossen werden „im Falle der Mitgliedschaft in oder Betätigung für gegnerische oder extremistische Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluss oder §3 Ziffer1 dieser Satzung mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist".[30]

GdP

Auch die Satzung der GdP enthält Regelungen zur Unvereinbarkeit der Gewerkschaftsmitgliedschaft mit der Mitgliedschaft in undemokratischen Vereinigungen oder Parteien: „Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Bundesvorstand".[31]

Ver.di

Nach der Satzung von ver.di sind Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, die den satzungsrechtlich verankerten gewerkschaftlichen Zielen entgegenwirkt., ferner Personen, „die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördern, diese Bestrebungen in Wort und Schrift oder durch andere aktive Mitwirkung unterstützen oder einer antidemokratischen oder antigewerkschaftlichen Vereinigung, Partei oder Gruppierung angehören". Außerdem können Mitglieder gegnerischer Organisationen ausgeschlossen werden; welche das sind, entscheidet der ver.di-Gewerkschaftsrat.[32].

---

29 Satzung der IG Metall, gültig seit 1. Januar 2020, § 3 Abs. 6.

30 Satzung der Gewerkschaft NGG, gültig seit 1. Januar 2014, § 10 Abs. 10 Buchst. b).

31 Satzung der GdP, gültig ab 29.11.2018, § 8 Abs. 1.

32 Satzung von ver.di, gültig seit September 2019, § 6 Abs. 2 Buchst. a, b) und Abs. 3.

8. Literatur[33]

- Allmendinger, Björn/Howind, Sascha (Hg.): Rechtspopulismus in der Arbeitswelt. Hintergründe, Erscheinungsformen, Handlungsoptionen, Hannover 2020.
- Amadeu Antonio Stiftung: Hetze gegen Flüchtlinge in sozialen Medien, Handlungsempfehlungen, 2016, abrufbar unter: http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hetze-gegen-fluechtlinge.pdf
- Berger: Hass mit Hass bekämpfen? Telepolis v. 27.8.2015, abrufbar unter https://www.heise.de/tp/features/Hass-mit-Hass-bekaempfen-3375104.html
- Bittmann: Wider ein Strafrecht als alltäglicher Begleiter. NStZ 2016, S. 249.
- Brugger: Hassrede, Beleidigung, Volksverhetzung. JA 2006, S. 687.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Initiative gegen Hasskriminalität im Netz. Website abrufbar unter http://www.bmjv.de/WebS/NHS/DE/Home/home_node.html#initiative
- Galetzka/Krätschmer: Rassismus und Terrorismus im Netz – Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von sozialen Netzwerken. MMR 2016, S. 518.
- Siemen: #NoHateSpeech und die Meinungsfreiheit. JuWissBlog v. 4.8.2016, abrufbar unter https://www.juwiss.de/67-2016/
- Trips-Hebert: Hasskriminalität. Aktueller Begriff Nr. 05/12. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/192374/0d97067cfb4091dd3ccadcba87a1470c/hasskriminalitaet-data.pdf
  ders.: Volksverhetzung. Aktueller Begriff Nr. 78/09. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/190798/a52bed78fd61296f7a3ea11e84e7c12e/volksverhetzung-data.pdf
  ders.: Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung. Infobrief WD 7-3010-028/14. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/195550/4db1151061f691ac9a8be2d9b60210ac/das_straf-bare_verwenden_von_kennzeichen_verfassungswidriger_organisationen-data.pdf
- Wieduwilt: Die Facebook-Erzieher. FAZ v. 23.11.2016, abrufbar unter http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/der-facebook-boersengang/justizminister-nehmen-facebook-bei-hasskommentaren-in-die-pflicht-14539935.html

33 Es handelt sich um eine reine Auswahl insbesondere unter juristischen Aspekten. Für eine umfangreiche Literaturliste sei verwiesen auf: Christoph Kopke/Alexander Lorenz-Milord: Gewerkschaftliche Auseinandersetzung mit der Partei Alternative für Deutschland (AfD), Rechtspopulismus und Rechtsextremismus. Eine Bibliographie. In: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 62 (2020) H. 2, S. 129–149.